

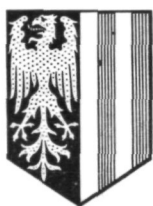
# Jahrbuch

des

Vereines für Landeskunde und Heimatpflege  
im Gau Oberdonau

(früher Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines)

89. Band



Linz a. d. Donau 1940

Verleger: Verein für Landeskunde und Heimatpflege im Gau Oberdonau

Druck der Buch- und Steindruckerei J. Wimmer, Linz a. d. D. - 5463 40.

# Inhalt.

|                                                                                              | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Geleitwort . . . . .                                                                         | 5     |
| Vereinsbericht . . . . .                                                                     | 7     |
| Beiträge zur Landeskunde und Heimatpflege:                                                   |       |
| Erika Falkensammer, Wels im Gau Oberdonau . . . . .                                          | 11    |
| Franz Brosch, Beiträge zur Flurfunde des Gaues Oberdonau . .                                 | 121   |
| Leonhard Franz und Franz Stroh, Die keltische Nieder-<br>lassung auf dem Gründberg . . . . . | 215   |
| Julius Pia, Die gesteinsbildenden Algen des Höllengebirges . .                               | 239   |
| Franz von Juraschek, Aufgaben der Denkmalspflege in Ober-<br>donau . . . . .                 | 267   |
| Berichte über wissenschaftliche Tätigkeit im Gau . . . . .                                   | 279   |
| Berichte zur Heimatpflege . . . . .                                                          | 333   |

| Jahr                             | Verfasser | Gegenstand                 | Verwahrungsstelle                      |
|----------------------------------|-----------|----------------------------|----------------------------------------|
| 1668                             | Beutler   | Ebelsberger Urbar          | Schloß Ebelsberg                       |
| 1670                             | Beutler   | Goldwörth                  | Landes-Archiv                          |
| 1673                             | Beutler   | Topographia Windhagiana    | Landes-Archiv                          |
| 1700                             | Hohenedl  | Bayrische Grenzdifferenz   | Landes-Archiv                          |
| um 1700                          |           | Wagreiner Urbar            | Landes-Archiv                          |
| um 1710                          | Rosenfelt | Ruefiling                  | Landes-Museum                          |
| 1744                             | Knittl    | Haager Grenzschanze        | Landes-Archiv                          |
| 1744                             | Knittl    | Frankenburger Grenzschanze | Landes-Archiv                          |
| 1750                             |           | Planatlas von Weinberg     | Landes-Archiv                          |
| 1754                             | Knittl    | Traunfluß bei Wels         | Landes-Archiv                          |
| Verschiedene Stadtpläne von Linz |           |                            | Landes-Archiv und<br>Stadt-Archiv Linz |

Außer diesen in Linz und St. Florian verwahrten Altplänen lagert noch einiges in Kremsmünster (Beutlers Forstkarten) und Schlägl, ferner in der Gemeindefanzlei von Haag am Hausruß eine Altkarte des Landgerichtes Starhemberg. Der reichste Überrest aber dürfte im Fürst Kinsky'schen Archiv in Freistadt ruhen. Er ist neben dem schriftlichen Archivalienbestand die Hauptquelle für die Geschichte der jüngsten Erschließung eines oberösterreichischen Grenzforstes, des Freiwaldes.

Das flurkundliche Erträgnis dieser ersten Übersicht über unsere Altpläne ist die durchgehende Beobachtung, daß die in den Altplänen niedergelegten Grenzen aller Arten mit denen des francisceischen Katasterplanes von 1828 und damit von heute in weitestgehendem Maße übereinstimmen, mit anderen Worten, der hohe Quellenwert des francisceischen Plans ist damit erhärtet.

### 3. Auswertung des Katasterplanes für die Flurkunde.

Die Auslegung des Katasterplanes will das Bild der Gründungsflur wiederherstellen, die stufenweisen Veränderungen nachweisen und so die Darstellung der Flurentwicklung, im weiteren der Landschaftsentwicklung vom Kataster her ermöglichen, um damit die von der Urkunde her gewonnenen Ergebnisse der Besitzgeschichte im Dienste der Siedlungsgeschichte zu ergänzen. Wie die Frühgeschichte und die Geologie auf Bodenfunden und -befunden fußen, beruht auch die Flurkunde zum größten Teil auf der Auswertung einer gleichartigen Quelle, des Katasterplanes, der ja, ergänzt durch die Parzellenprotokolle und die ökonomischen Operate, nichts anderes ist als ein sehr vollständiger und wohlgeordneter Bodenbefund. Für sich allein betrachtet, können alle solche Befunde immer nur Altersreihungen geben und es bedarf notwendig des Hinzutretens der Ergebnisse

aus ganz anderen Quellen, um den einzelnen Altersstufen halbwegs bestimmte Jahreszahlen zuordnen zu können. Später leistet dies eine sicher begründete Analogie.

Wir streben also mit der Planauslegung einzig eine Altersreihung von Flurteilen, Fluren und schließlich von Landschaften und nichts weiter an. Um diesen Zweck zu erreichen, gilt es vor allem die wirkliche Flureinheit klar zu erkennen, jene wahre Einheit, der als Denkmal lange wirksam gewesener Einrichtungen geschichtlicher Quellenwert zukommt. Wir wollen im folgenden dieser Frage näher treten.

### Die ländliche Altgemeinde und das Ried.

Im Gegensatz zu Altdeutschland hatte Oberösterreich als Ausbaugebiet des alten Traungau eine starke Grundherrschaft entwickelt, die nie auch nur den geringsten Teil ihrer Hoheitsrechte ihren bäuerlichen Untertanen überließ. So kam es, daß alles Bauernland der unmittelbaren Verwaltung seiner Grundherrschaften, das heißt dem Pfleger auf der Verwaltungsburg und seinen Gehilfen im Gäu, den Amtmännern unterstand. Noch unter Kaiser Franz ist die Grundherrschaft ausdrücklich die „Ortsobrigkeit“<sup>80)</sup>. Sehr im Gegensatz zu den Äigen, Märkten und Städten, die sich durch ihr Burgfriedensgebiet, die Person des Richters und die Pflicht der Steuerhaftung vom allgemeinen Bauernland abheben, genoß dieses keinerlei Recht auf Selbstverwaltung<sup>81)</sup>. Erst als unter Maria Theresia und Josef der Aufbau der modernen Staatsverwaltung die grundherrschaftliche Verwaltungstätigkeit zu ersetzen begann, wurde auch die Gliederung des Bauernlandes in Verwaltungsgemeinden möglich und notwendig. Die Josefinitische Steuerreform gab den letzten Anstoß zu ihrer Aufstellung. 1794 wurden sogenannte Steuer-gemeinden abgegrenzt und in ihnen als Leitungsgemeinden Richter als Vollzugsorgane der Leitungsobrigkeiten eingesetzt, das erstemal gelegentlich der josefinischen Bauernvermessung 1785 „besondere, das Vertrauen verdienende Männer“, das heißt Gemeindeauschüsse bestimmt und nun auch die gemeindeweise Steuerhaftung einzuführen versucht.

Aber schon lange vor diesem von oben veranlaßten Vorgang besaß das alte Bauernland längst von sich heraus seine Gliederung. Welcher Art war sie? Verwaltungsbefugnisse waren keine zu pflegen, bleibt also lediglich das Wirtschaften. Wir können uns daher die bäuerliche Altgemeinde nur als eine Wirtschaftsgemeinde vorstellen. Sie steht außerhalb jeder Verwaltung und ist weder der

<sup>80)</sup> Grüne Instruktion, S. 2, § 5.

<sup>81)</sup> Die Nachricht, daß Grundherrschaften an Bauern schon vor 1740 Selbstverwaltungs-Einrichtungen zugestanden hätten, kann sich nur auf die wenigen Äigen beziehen. (Beidtel J., über österr. Zustände in den Jahren 1740—1792; 7. u. 8. Bd. d. S.-Berichte d. phil.-hist. Klasse d. Kais. Akademie der Wissenschaften, S. 51.)



Grundherrschaft nebengeordnet, wie in Altdeutschland, noch ihr dienendes Glied, wie im preußischen Osten<sup>82)</sup>.

Ihr Wirtschaften war als selbstverständlicher, immer gleichmäßig wirkender Alltag nicht von der Art, die etwa schriftliche Zeugnisse veranlaßt hätte; es war kein Ereignis. Nur dort, wo ein gemeinsamer Forst, eine gemeinsame Weide, das heißt eine sogenannte Gemein genützt wurde, liegen schriftliche Nachrichten vor, die auf das Vorhandensein der ländlichen Altgemeinde schließen lassen; sind doch diese Einrichtungen die letzten noch wirksam gebliebenen Überreste der einstigen Altgemeinde und rücken als Agrargemeinschaften verschiedenster Schattierung in die zunächst beachteten, die aktenmäßigen Quellen auf, besonders als man seit 1853 daranging, die 1848 eingeleitete Entlastung des Bauernlandes durch die Entlastung des herrschaftlichen Besitzes von den Servituten der bäuerlichen Agrargemeinschaften zu ergänzen<sup>83)</sup>. Das Ereignis der Massenprozesse, das diesen Ablauf begleitete, hat einen Wust von Akten als einschlägige Quelle hinterlassen. Und schon früher, im Theresianischen Gültbuch von 1750, sind die Teilhaber einer Gemein an gleichlautenden Anmerkungen zu erkennen und wohl in manchem Urbar und damit im ständischen Gültbuch, Akteanteil, mag die bäuerliche Altgemeinde als Unterteilung benützt sein.

Nicht nur dort aber bestand die ländliche Altgemeinde, wo es galt, eine Gemeinde zu verwalten, und wir möchten hier der Meinung Ausdruck geben, daß sie zweifellos viel allgemeiner verbreitet war. Das zeigt schon ihre negative Definition aus dem Erlaß des Innenministeriums vom 9. August 1849, R. G. B. 352: „Die Ortsgemeinde darf weder als ein zufälliges Aggregat von Individuen, noch als eine lokale, für die Administration und das erleichterte Staatsleben gebildete Vereinigung einer Summe von Menschen, noch als ein bloßes Stück der Staatsmaschine betrachtet werden, das beliebig verschoben, zerteilt oder zusammengefügt werden könne“<sup>84)</sup>. Die Ortsgemeinde war eben, so scheint es, eine Zusammenfassung von alten Wirtschaftsgemeinden, und so wird nicht die verhältnismäßig seltene, abgelegene, nur nebenbei gemeinsam und sehr oberflächlich bewirtschaftete Allmende der Hauptüberrest der bäuerlichen Altgemeinde sein, sondern vielmehr der immer vorhandene Kern der Flur, der Nährboden, die Acker- und Wiesenriede, jene Riede, die hauptsächlich, eingehend und als Sondereigentum der einzelnen Betriebe bearbeitet wurden<sup>85)</sup>. Hier wurde nach den Gesetzen des Flurzwanges

<sup>82)</sup> Mayer Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit (1928), S. 74.

<sup>83)</sup> Schiff W., Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten; Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898 (1899), S. 81 ff.

<sup>84)</sup> Mischler-Albrich, Österr. Staatswörterbuch (1906), S. 315, „Gemeinde“.

<sup>85)</sup> Diese Auffassung findet ihre Bestätigung bei Leers J., Die bäuerliche Gemeindeverfassung in der deutschen Geschichte; Schriften des Reichsverbandes deutscher Verwaltungs-Akademien, Heft 2 (1936), S. 59, 60.

gebunden gewirtschaftet, gleichzeitig geackert, geeggt, angebaut, gezehntet, geerntet, gezäunt, geweidet und geöffnet; alles nach den unantastbaren Regeln der Dreifelderwirtschaft mit Winter- und Sommerfrucht und einem Jahr Brache, nach Regeln, die seit ungezählten Menschenaltern in den Satzungen des mündlich weitergegebenen Bauernkalenders<sup>66)</sup> niedergelegt waren. Der bewahrenden Kraft dieser Einrichtungen und Gepflogenheiten verdankt das Arbeitsried neben dem in unserem Land ebenfalls streng gehandhabten Schutz der Unteilbarkeit des Wirtschaftsgutes seinen Vorzug als weit zurückgreifendes geschichtliches Zeugnis.

Gleich hier aber ist eine Einschränkung zu vermerken. Der Flurzwang hatte nämlich nur im Gebiete der echten Gemengelage Sinn. In ihr lag eine Masse von ziemlich kleinen Parzellen einer Betriebsgruppe in wiederholter Flurnachbarschaft<sup>67)</sup> beisammen, die zum größten Teil an keinen Zufahrtsweg grenzten, und bildeten so das Arbeitsried. Dieses wurde für die Weidezeit entweder vorübergehend mit dem abwerfbaren Brachezaun eingefriedet oder blieb, falls ein Gemeindegärtner angestellt war, ungezäunt. Waren hingegen die Parzellen größer, dann schlossen sie eher an das Wegenetz an und waren jede einzeln, meist über eine kurze Rampe, die vom Weg abzweigte, befahrbar, und damit jede Parzelle einzeln für sich, unabhängig von anderem Besitz bewirtschaftbar. Der Flurzwang unterblieb für sie und da sich der Umfang einer Figur bei wachsender Größe verhältnismäßig verkürzt, wurde das einzelne Zäunen dieser größeren Parzellen wirtschaftlich. Es geschah meist mittels Dauerzäunen der verschiedensten Art, da ja nur im Ulmengebiet das allherbstliche Abräumen der Zäune wegen des übermäßigen Schneedrucks notwendig ist. Das wesentliche Merkmal des Dauerhags ist der Gatter, der beim Brachezaun fehlt. Mit einem Dauerzaun umgeben waren auch von jeher der Hausgarten und die an ihn häufig anschließende Hausweide, die meist eine Hecke säumte. Das ausgesprochenste Dauerhag aber ist die Einfriedung der meist scheibenförmigen Flur der Einzelhöfe verschiedensten Formates, der selbständigen, unabhängigen Einsicht, aus welchem Wort der Bauer von einst Flurfreiheit heraushören mochte. Mächtige steinerne Gatterssäulen mit dem kennzeichnenden Bohrloch in der Wegerichtung stehen im Granitgebiet heute noch dort, wo die Zufahrt den Hag quert. Der vergängliche, gatterlose Brachezaun jedoch, der jedes dritte Jahr aufgepflanzt wurde, hinterließ als einziges Denkmal manchen Feldweg, der an ihm entlang als Flurrandweg oder, falls er zu-

<sup>66)</sup> Sein schriftlicher Niederschlag u. a. bei: Lindemayr M., Mundartdichtungen, S. 285 ff.; Ullmann M., Oberösterreichisches Georgicon (1841); Heimatgaue, verstreute S. 285 ff.; Ullmann M., Oberösterreichisches Georgicon (1804); Heimatgaue, verstreute Bemerkungen; Hohberg W. H., Adeliges Land- und Feldleben, 3. B. II., S. 36; Theuß Ch., Handwörterbuch der gesamten Landwirtschaft (1818).

<sup>67)</sup> Steinbach J., Becker E., Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (1926), S. 46.

gleich einen Wald begleitete, als Rodungsrandweg entstand. Daher sind Riede häufig von Wegen begrenzt.

Das Zäunen ist durchgehends als Gegenmaßnahme gegen den lästigen Flurzwang aufzufassen. Als der Flurzwang 1848 mit dem Zehnten fortfiel oder auf Fahrrechtsservitute schrumpfte, ging auch das Zäunen außerordentlich zurück. Trotzdem blieb die Flurnachbarschaft für weite Landesräume das innere Band der Ortschaft. In Oberösterreich liegen 88 Prozent des Auslandes im Gemenge<sup>68</sup>). In diesem großen Gebiet beruht die Altgemeinde vorwiegend auf dem Arbeitsried, die der restlichen 12 Prozent hingegen auf einer deutlichen Zusammengehörigkeit wegen guter Naturgrenzen oder auf dem Besitz von Gemeinländern oder nur auf gemeinsamen Weg- und Wasserforagen. Ortschaft und Einsicht, Arbeitsried und Bloßscheibe, Flurzwang und Flurfreiheit, vergänglicher Brachezaun und Dauerhag, Flurnachbarschaftsgemeinde und Altgemeinde aus schwächeren Anlässen sind gegensätzliche Eigenschaften des echten Gemenges und des Bloßgefüges.

So erscheint uns denn das Ried — gleichgültig, ob Arbeits- oder Ried aus schwächerem Anlaß — als das am Boden haftende wahre Denkmal lange wirkender Einrichtungen der Altgemeinde, als die von der Flurfunde gesuchte, die wirkliche Flureinheit.

In der Regel gemeinsam gerodet und ausgebaut, ist es die geschlossene, geschichtliche Zelle der Landschaft, jenes Altgut, das durch alle Entwicklungen und Reformen hindurch entweder bereichert oder unverfehrt auf uns gekommen ist.

Die Nachbarschaft im Riede hat die Nachbarschaft der Gehöfte zur Folge, gleichgültig, ob es sich um eine Gründungsortschaft oder einen Entwicklungsweiler handelt. Das Wurzelhafte und Wesentliche einer Siedlung ist die Flurnachbarschaft in den Arbeitsrieden, die Gehöftnachbarschaft ist eine Folge- und Nebenerscheinung. Die Gehöfte liegen innerhalb der Gesamtflur in irgend einer der vielgestaltigen Ortschaftsformen. In diesem Zusammenhang und Sinn kann man von der Gesamtflur als von der Ortschaftsflur sprechen. Ortschaft und Ortschaftsflur zusammen bildeten die aus Nachbarschaftsrieden aufgebaute Altgemeinde; sie sind ihr noch heute sichtbarer Lebensraum. Das die Ortschaft zusammensetzende Gehöft bildet als Wohnsitz des Steuerträgers die Besteuerungseinheit des Rüßgeldes. (Siehe 1. Beitrag, S. 139, 140.) Wir sehen in dieser Einrichtung des ständischen Steuerwesens eine Auswirkung der Altgemeinde.

Wie bereits berührt, tritt in der Altgemeinde zur gemeinsamen Regelung

<sup>68</sup>) Schiff W., Die Arrondierung und die Zusammenlegung der Grundstücke; Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898 (1899), S. 214 ff., 227.

der gleichzeitigen Feldarbeiten und zur Betreuung der Gemeinen auch die Ob-  
sorge über die Wirtschaftswege, das Wirtschaftswasser und die gemeinsam  
gehaltenen Zuchttiere hinzu. Zu den aus der Nachbarschaft im Arbeitsried ent-  
springenden Aufgaben der Altgemeinde treten die aus der Nachbarschaft des  
Häufens kommenden. Allen diesen rein wirtschaftlichen Betätigungen entspricht  
es, wenn die Altgemeinde keinerlei Verwaltungsorgan, wohl aber wirtschaftlich  
Beauftragte und Angestellte aufweist, nämlich die Verwalter der Gemeinforste  
und den Hüter der aus dem Vieh der einzelnen Betriebe zusammengesetzten Herde.

Als eine lebendige Größe uralter Herkunft wirkte das Ried gemeinde-  
bildend auch dann noch zähe weiter, als seit 1800 durch das langsame Ein-  
dringen des Fruchtwechselbaues die Bedeutung der Dreifelderwirtschaft und  
damit der Altgemeinde abnahm. So wie das Ried Baustein der ersten Alt-  
gemeinde gewesen war, ging es auch in die späteren Gemeindegebilde ein und  
dauert so mit verstärktem Beharrungsvermögen bis heute und in die Zukunft  
hinein. Es wurde mit dem 13. Oktober 1784 Baustein der Josefinitischen Steuer-  
gemeinde, die in der Regel mehrere vollständige Ortschaftsfluren zusammenfaßte.  
Die Instruktion von 1785 fordert als erste, der Vermessung vorausgehende Hand-  
lung, daß die Grenze der neuen Steuergemeinde genau bestimmt wird, und  
zwar nach den Angaben der ortsansässigen Ausschüsse, mit anderen Worten von  
Leuten, die die Grenzen der Altgemeinden kennen. Überdies fordert dieselbe  
Instruktion die Gliederung der neuen Gemeinde in ihre Fluren. Dies geschah  
zum größten Teil durch Unterteilung in die 1785 ausdrücklich Namen tragenden  
Riede und so beinhalten die Lagebücher einen Schatz echter Flurnamen, deren  
jeder eine Kleinsage darstellt, die, gleichgültig, welcher Bedeutung, die Ge-  
schlossenheit, die Wesenheit des benannten Riedes unterstreicht. Die genauen  
Grenzbeschreibungen der josefinischen Fluren bieten das Mittel zur genauen  
Lageermittlung und bergen nebenbei eine Fülle topographischer Einzelheiten.  
(Hiezu S. 157.)

Der Zusammenhang zwischen Josefs Gemeinde und dem Ried erscheint  
noch vertieft, wenn man erfährt, daß seine Gemeinde nach den Numerierungs-  
abschnitten der am 10. März 1770 angeordneten Conscription gebildet wurde<sup>99</sup>).  
Die Conscription geschah ortschaftsweise, d. h. auch die Heeresergänzung griff  
auf die zur Zeit ihrer Einführung noch voll lebendigen Altgemeinde, u. zw. für  
ihren besonderen Zweck auf die Wohnstätten in ihr.

Die Ortschaftsflur ist aber auch der Baustein der Pfarre, die einfach ge-  
formte Altgebiete über große Zeiträume hinweg bewahrte. An sich eine Art  
Bannmeilengebiet, schöpft die Pfarre einen Großteil ihrer Beständigkeit daraus,

<sup>99</sup>) Trinks E., Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins, Bd. 84, S. 224;  
Hoffmann A., Die oberösterreichischen Städte und Märkte; Jahrbuch des oberösterreichi-  
schen Musealvereins, 84. Bd., S. 96.

daß die Altgemeinde, aus der sie sich zusammensetzt, von der Zersetzung der Grundherrschaftsgebiete unberührt blieb. Veränderungen von Pfarren vollzogen sich nach kirchenrechtlichen Gesichtspunkten und traten vor allem viel seltener ein, als die fortgesetzten Änderungen des Obereigentums durch Heirat, Erbgang und Kauf. Und so griff man schon bei der Gültenbereitung von 1526 (1. Beitrag, S. 138) und dann bei der Aufstellung der Distriktskommissariate<sup>70)</sup> auf die Pfarreinteilung des Landes als einem einfach gegliederten, wenig veränderlichen Gefüge, als jenem Gerippe, das vor allem geeignet schien, den jeweils vorhandenen, immer aber verworrenen Zustand der Grundherrschaften zu verankern.

Wir sehen, daß die Unveränderlichkeit der einmal kristallisierten und durch jahrhundertelange Flurnachbarschaft gänzlich verfestigten Altgemeinde durchgehend der Angelpunkt jeder Verwaltungsordnung unseres Landes gewesen war.

Die josefinische Steuergemeinde ist die Einheit des francisceischen Grundsteuer-Provisoriums von 1819/21 und ebenso ist die Katastralgemeinde des francisceischen Katasters die unveränderte Fortsetzung jener josefinischen Steuergemeinde<sup>71)</sup>. Selbst die am 17. März 1849 geschaffene moderne Verwaltungsgemeinde, die sogenannte politische Ortsgemeinde, besteht meist aus ganzen Katastralgemeinden, fast immer aber aus ganzen Ortschaftsfluren<sup>72)</sup>. Dasselbe gilt von den Zusammenfassungen der Gemeinden, den josefinischen Leitungsobrigkeiten, den Steuerbezirksobrigkeiten des Provisoriums und den Steuerbezirken des francisceischen Katasters; von letzteren um so mehr, als sie die Zusammenfassung mehrerer Steuerbezirksobrigkeiten darstellt. Allen diesen Gemeinde- und Bezirksarten ist demnach gemeinsam, daß sie sich aus Ortschaftsfluren und damit hauptsächlich aus Rieden aufbauen. Obwohl diese durch die wiederholte Verschmelzung der Ortschaftsfluren zur Josefinischen, der Kataster- und der Ortsgemeinde zunächst unsichtbar wurden, gewannen sie dabei doch eine neue Bedeutung: Die Riedgruppe der Ortschaftsflur wurde die geschichtliche Zelle auch der modernen Verwaltungseinheiten.

<sup>70)</sup> Hoffmann A., Die oberösterreichischen Städte und Märkte; Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines, 84. Bd., S. 96.

<sup>71)</sup> Vermessungsinstruktion 1824, § 153, 154; Grüne-Instruktion, S. 40.

<sup>72)</sup> Das Gemeindelexikon von Oberösterreich (1907) enthält alle Einzelheiten, die einer eingehenden Untersuchung dienlich sein können. — Auch Gradmann A. (Das ländliche Siedlungswesen des Königreiches Württemberg [1906], S. 27) berührt diese Frage: „Die Frage nach der Siedlungseinheit, von der wir auszugehen haben, ist praktisch bereits gelöst. Es gibt nur einen Weg, die Zahl und Größe der vorhandenen Siedlungen festzustellen, d. i. die amtliche Volkszählung, deren Ergebnisse im Ortschaftsverzeichnis niedergelegt sind . . .“ und versteht unter Ortschaft Gebäudegruppen in geschlossener Bauweise oder durch gemeinsame Flur verbunden, oder in genügender Entfernung von benachbarten Wohnplätzen. Die riedmäßige Planauslegung fügt diesem einen Weg einen zweiten hinzu.

Im Katasterplan ist das Ried meist ohne Schwierigkeit zu sehen. Hier muß aber betont werden, daß das, was das Francisceische Parzellenprotokoll ein Ried nennt, häufig eine größere Einheit darstellt, so daß dieses Protokollried mehrere josefinische Fluren, mehrere echte Riede zu einem unechten zusammenfassen kann. Trotzdem aber gibt der Plan meist sofort Aufschluß über die Riede, weil die Protokoll-Großriede mit einer roten, ihre Unterteilungen, die eigene Namen tragen, mit gelben Linien begrenzt sind<sup>73)</sup>. Aber auch ohne diese Hilfen sind die Ortschaftsflur und ihre Riede schon in den geschlossenen Umrissen der Ried-, bzw. Grundstückgruppen erkennbar. Man kann dies aber auch genau und auf völlig gesicherter Marschlinie erreichen. Um den Weg zu einem brauchbaren Aufschlußverfahren zu bahnen, werden sich die folgenden Ausführungen mit den Möglichkeiten der Ergründung der gegenwärtigen und der früheren Flurzustände aus dem Katasterplan beschäftigen und dabei jene Ried- und Grundstückgruppen näher ins Auge fassen.

Hingegen bleibt es einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, etwa inzwischen gewonnene Erkenntnisse über größere Landesteile an Hand von Landesübersichtskarten, wie sie Dr. Heinrich E. Werned<sup>74)</sup> bot, zu vertiefen.

Nach dieser Auseinandersetzung über die wahre Flureinheit nehmen wir den Faden wieder auf, der uns zur eigentlichen Planauslegung leiten soll.

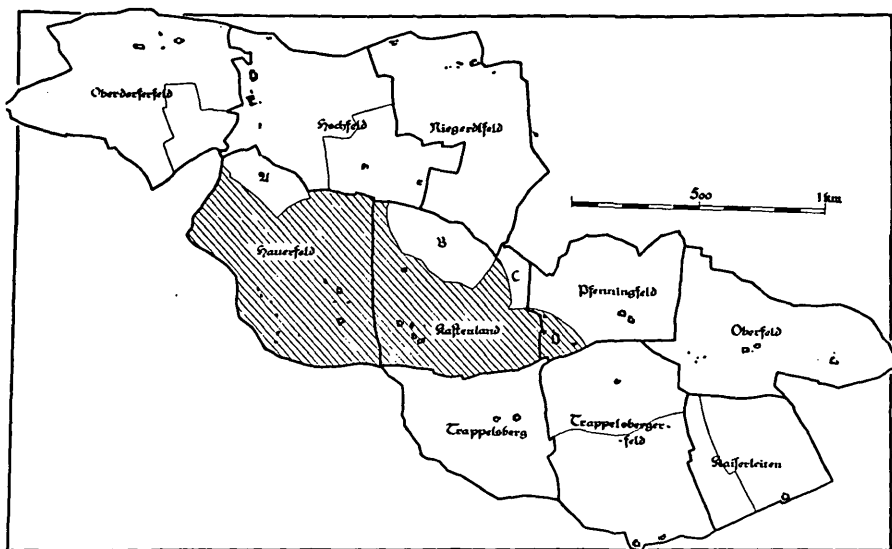
### Die Arbeitspläne.

Als Beispiel unserer Untersuchung wählen wir die Flur der Ödt bei Schlüsselberg bei Grieskirchen. Diese Wahl wird später ihre Erklärung finden. (S. 208 f.) Die Ödt bildet mit sechs anderen ganzen Ortschaftsfluren und vier Teilen von solchen die Katastralgemeinde Ödt. Diese und noch fünf weitere Katastralgemeinden setzen das Gebiet der Ortsgemeinde Pichl zusammen, die 53 Ortschaftsfluren und drei Teile von solchen zu einer Fläche von 26 qkm umfaßt. Der Plan zeigt die Gliederung der Katastralgemeinde Ödt. Jedem der zehn Teile entspricht im Parzellenprotokoll ein Ried mit je einer ununterbrochenen Reihe von Parzellennummern. Im ganzen zählt die Katastralgemeinde 813 Parzellen im Ausmaß von 331 ha. Ein Teil mißt hier also im Durchschnitt 33 ha. Diese zehn Protokollriede werden von elf Ortschaften beseßen, von denen die Ortschaft Ödt die meisten Häuser, 21, aufweist, während die anderen nur aus einem bis neun Häusern bestehen.

Die Flur der Ortschaft Ödt umfaßt die beiden Protokollriede Hauerfeld und Kastenland. Sie ist im Plan, S. 187, durch Schraffen hervorgehoben. Einige randgelegene Teile sind weggelassen; Teil A und C, weil von riedfremden Ort-

<sup>73)</sup> Grüne Instruktion, S. 83, § 126.

<sup>74)</sup> Werned H., Die naturgesetzlichen Grundlagen der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich; Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins, 86. Band (1935).



schaften besaßen, Teil B als Herrschaftsgrundstück, hingegen ist Teil D des Riedes Pfenningsfeld miteinbezogen.

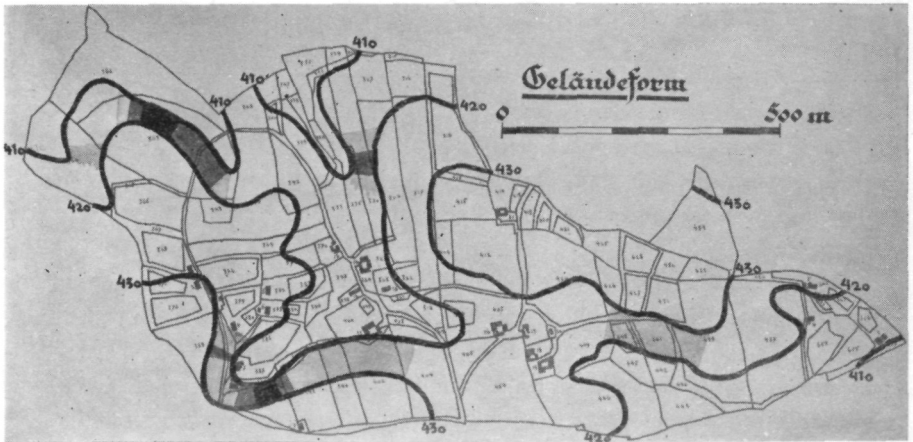
Um die angestrebte Altersreihung von Flurteilen vornehmen zu können, stellen wir die Hauptfrage: Was ist junges Land, was Altland? Und um den Katasterplan zum Sprechen zu bringen, beginnen wir mit dem Zeichnen von Arbeitsplänen, deren jeder eine ganz bestimmte Eigenschaft der Ortschaftsflur klar und unvermischt zum Ausdruck bringen soll.

Die Gesamtheit dieser Arbeitspläne gliedert sich in zwei Gruppen. Die erste behandelt die naturgegebenen Eigenschaften des verwendeten Stück Wildlandes, Plan 1 bis 6, der andere die wirtschaftlichen und rechtlichen, also die vom Besiedler durch Bearbeitung und Grenzziehung in die Landschaft hineingetragenen Eigenschaften, die das Wildland erst zum Nutzland, zur Flur machten. Die erste Gruppe umfaßt folgende Pläne: 1. Geländeform, 2. Geographischer Nordhang, 3. Klimatischer Nordhang, 4. Bodengüte 1825, 5. Bodengüte 1785, 6. Bodenart 1785; die andere Gruppe aber: 7. Nutzung 1825, 8. Flurformen 1825, 9. Betriebe 1825, 10. Grundherrschaften 1825, 11. Lagebuchfluren.

### Plan 1. Lage der Ortschaftsflur in der Gegend. Geländeplan.

Im Tertiärland nördlich der Traun verläuft zwischen Kematen am Innbach im Süden und dem Sulzbach im Norden ein hügeliger Höhenrücken, der die genannten Bäche bis zu 85 m bei einer Meereshöhe von 435 m überhöht. Seine oberste Fläche ist mäßig bewegt und wird von unserer Ortschaftsflur eingenommen. Ihre größeren Gehöfte liegen teils auf einem ziemlich ebenen Sattel zwischen zwei 420 m = Schichten, teils in einer feichten Mulde, mit der

ein gegen Nordwesten gerichteter Graben beginnt. Verglichen mit der großen, gegen Süden offenen Fläche des südlich benachbarten Gaubing in 410 bis 420 m Seehöhe, sind die verfügbaren Ebenen klein. Die Höhenlage, die stärkere Bewegtheit des Geländes und ihre Umrahmung mit einem Kranz von Resten einst größerer Herrschaftswälder lassen unsere Flur im ganzen jünger erscheinen als die von Gaubing. In diesem Namen kann ein echter ing-Name vorliegen<sup>75)</sup>. Die Gründung von Gaubing würde dann in das Zeitalter der Landnahme hinaufrücken. Urkundlich ist es nicht genannt, während unsere Odt 1278 das erstemal erwähnt wird<sup>76)</sup>. Auch ihr Name ist mittelalterlich. So erscheint die Gründungszeit der Odt begrenzt und die Altersreihung Gaubing — Odt bekräftigt. Die Odt drängte den lange Zeit bestandenen Waldrand an der Nordgrenze von Gaubing über die nächste Bodenwelle hinweg. Sie ist eine an Gaubing angeschlossene Neuordnung.

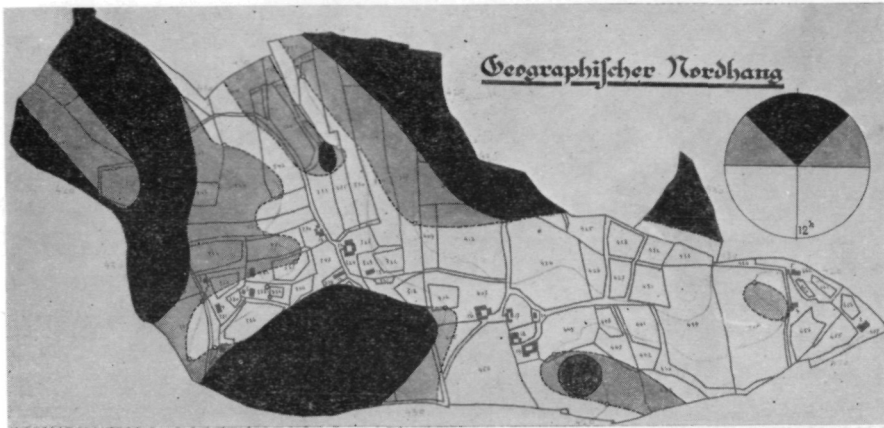


Eine Haupteigenschaft des Geländes ist seine Neigung. Flache Böden werden im allgemeinen früher als ausgesprochen steile erschlossen worden sein. Wir haben aus der 25.000er-Karte die Höhenschichten in den Katasterplan übertragen und vier Neigungsstufen durch vier Töne, weiß, hell, dunkel und schwarz, dargestellt. Sie kennzeichnen Neigungen von 50 bis 150, bis 250, bis 350 und über 350 ‰. Ihnen entsprechen Abstände der Schichtenlinien von 70, 23, 14 und 11 mm. In der Odt ist die gesamte Steifläche wegen ihrer geringen Ausdehnung bedeutungslos. Wir verlieren daher hier fast die Aussage des Geländeplanes über das Alter verschiedener Flurteile. In den steilen Vor- und in tiefen Falten des Mühlviertels würde diese Planart an Bedeutung gewinnen, Entscheidendes aussagen.

<sup>75)</sup> Schiffmann K., Land ob der Enns, S. 68.

<sup>76)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, III., S. 483.



**Plan 2. Geographischer Nordhang.**

Sonnenlicht und Sonnenwärme sind Urkräfte des Pflanzenwuchses, und bei ganz bestimmten Grenzwerten der Bodenwärme setzt das Pflanzenleben ein. Der Siedler wird daher den Südhang gegenüber dem Nordhang bevorzugen, vor allem für Getreideböden, die mehr Sonne brauchen als Wiesen. Sonnenland wird älter sein als Schattenland. Legen wir an die Schichtenlinien unseres Planes nord-südlich verlaufende Tangenten, so erhalten wir in den Berührungspunkten Orte, in denen der Süd- in den Nordhang übergeht. Die Verbindung dieser Punkte ist die Grenze zwischen beiden Hängen. Sie kann eine über einen Riedl verlaufende Rückenlinie oder eine Grabensohle bedeuten, je nachdem, ob der Bogen der höheren Schichte innen oder außen liegt. Im Plan bezeichnen nicht unterbrochene Strichpunkt- und gestrichelte Linien Grabensohlen, Riedlrücken und ihre Verbindungen. Die so umrandete Nordhangfläche kann dem Selbstschatten des Geländes bei waagrechter Beleuchtung aus Süden gleichgesetzt werden. Wir haben jene Teile des Nordhanges, die nur bis zu  $45^\circ$  nach Westen oder Osten gedreht sind, dunkel, die übrigen, noch mehr gegen Westen und Osten gewendeten Hangteile aber heller angelegt, um den ausgesprochenen Nordhang herauszuheben, um sozusagen den Kern- gegen den Halbschatten abzuheben, oder, wenn man will, den West- und den Osthang auszuscheiden. Die neben den Plan gezeichnete Scheibe zeigt diese Bestrahlungsverhältnisse vereinfacht an einem von oben gesehenen Drehkörper.

Wir sehen die östliche Flurhälfte stark besonnt, während ausgedehnte Schattenflächen die Westhälfte einengen. Ein breiter Arm greift nach Süden. Er verbindet unser Sonnenland mit der großen, gänzlich sonnigen Altflur von Gaubing. Bis auf zwei liegen alle größeren Gehöfte in der Sonne, von den Kleinhäusern jedoch mehr als die Hälfte im Schatten.

### Plan 3. Klimatischer Nordhang.



Der Wärmehöhepunkt des Sommertages wird nicht um zwölf Uhr, sondern bedeutend später, im Hochsommer um 15 Uhr, erreicht<sup>77</sup>). Hier liegt der klimatische Mittag. Ebenso fällt bekanntlich der nächtliche Wärmietiefpunkt nach Mitternacht; erst gegen Morgen wird es am kühlfsten. Hier liegt die klimatische Mitternacht. Eine ähnliche Verschiebung des Wärmeschwerpunktes zeigt sich in der Verlagerung des Wirtschaftsjahres innerhalb des Jahres zwischen zwei Wintersonnenwenden, dem Winterbeginn des bürgerlichen Kalenders. Ganz roh nach dem Bauernkalender gerechnet, liegt es zwischen Georgi, dem 24. April, und Micheli, dem 29. September; das sind 124 Tage nach, aber nur 83 Tage vor dem Winterbeginn des bürgerlichen Kalenders. Die klimatischen Sonnenwenden liegen um die Mitte dieser Zeiträume, demnach um den 12. Juli und den 10. Jänner, also um etliche zwanzig Tage hinaus verlagert. Beide Zeiten aber bedeuten uns erfahrungsgemäß den wirklichen Hochsommer und den tiefsten Winter. Beide Erscheinungen sprechen für die nachwirkende Kraft des Tages und des Sommers, der Nacht und des Winters. Nach all dem glauben wir einen klimatischen vom geographischen Nordhang unterscheiden zu sollen und ihn als den richtigeren anzusprechen zu dürfen, dem mehr Wirklichkeitswert zukommt.

Um 15 Uhr weicht der Schattenzeiger einer waagrechten Sonnenuhr bereits 32 Grad von der Mittaglinie ab. Wir verwenden daher im vorliegenden Plan Tangenten, die 50 Grad von der Nord-Südrichtung gegen Westen gedreht sind. Die neben den Plan gezeichnete Scheibe zeigt wieder die Bestrahlungsverhältnisse vereinfacht an einem von oben gesehenen Drehkörper. Vergleichen wir die beiden Nordhangpläne, so sehen wir den Gesamtschatten im Westen wenig geändert, hin-

<sup>77</sup>) Koller M., Gang der Wärme in Oberösterreich; 5. Bericht des Museum Francisco-Carolinum (1841), S. 9.

gegen den Kernschatten mächtig angewachsen. Die hier gelegenen Kleinhäuser rücken in den Schatten. Im Osten fließen zwei kleine getrennte Schattengebiete zu einem einzigen größeren zusammen. Der Schatten im Norden verschmälert sich. Der große Kernschatten im Süden schrumpft auf die Hälfte. Alles in allem wächst die besonnene Fläche, d. h. die Ortschaftsflur muß als günstiger bewertet werden, als sie nach dem geographischen Nordhangplan erscheinen mochte. Ganz allgemein gewinnt das hercynisch streichende Gelände, denn es ist nach dem klimatischen Süden ausgerichtet.

Für beide Nordhangpläne der Ödt muß jedoch einschränkend bemerkt werden, daß sie wegen der allgemein schwachen Neigung des Geländes für die Beurteilung unserer Hauptfrage von geringer Bedeutung sind, denn auch der flach geneigte Nordhang erhält noch einen Großteil der Tagesstrahlung. Schon aus der Vorstellung heraus können wir sagen, daß damit soviel wie die ganze Flur sonnig wird. Wir verlieren die Aussage des Planes über Alt- und Jungsluren. Auch hier gilt wieder, daß im Steilgelände besonders der Voralpen die Wichtigkeit des Planes zunimmt, seine Aussage sogar entscheidend werden kann. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die flurkundlichen Arbeiten über Tiroler Siedlungen, voran an Wopfners vielfältige Untersuchungen. Bei Arbeiten über größere Gebiete wird es sich empfehlen, in jedem Ried kurz die Richtung der Hauptfalllinie als senkrecht zur Höhenlinie in Pfeilform einzutragen.

#### Plan 4. Bodengüte 1825.



Als weiteres Altersmerkmal kann die Bodengüte herangezogen werden. Guter Boden, alter Boden; schlechter Boden, junger. Dieser Satz dürfte bis zu einem gewissen Maß allgemeine Geltung haben.

Schon der Carolinische Kataster lombardischer Gebiete hatte bei der Bestimmung der Bodengüte die größten Schwierigkeiten zu bekämpfen und noch das

Josefinum ist ihrer nicht Herr geworden. Erst der francisceische Kataster beschritt einen Weg, der für den besonderen Zweck der Steuerveranlagung zu vorläufig hinreichenden Ergebnissen führte. Um krasse Verschiedenheiten in nächster Nachbarschaft zu vermeiden, fasste man mehrere Katastralgemeinden zu einem Schätzbezirk zusammen und schaltete die Einflussnahme der Grundbesitzer durch die Bestellung amtlicher Schätzkommissäre, die nach einem wohlüberlegten, sorgfältig ausgefeilten Verfahren vorgingen, möglichst aus. Nach eingehenden Vorarbeiten wurde der Rohertrag, der Wirtschaftsaufwand und Reinertrag ermittelt. Die Art und Größe des Betriebes allerdings blieb außer Betracht, was den Bergbauern und Waldbesitzern vor ungefähr zehn Jahren die Handhabe bot, an der bestehenden Grundsteuereinrichtung zu rütteln. Der eben in Bearbeitung stehende künftige Reichskataster wird u. a. auch diese Frage bereinigen.

Für unsere Hauptfrage: Was ist jung, was alt? kommen nur jene Nutzungsarten in Frage, für die der Kataster mindestens zwei Güteklassen unterscheidet, vor allem aber die drei Acker- und die beiden Wiesenklassen. Den Wald haben wir außer Betracht gelassen, weil er in voll ausgebauten Gegenden zum größten Teil Restland besetzt, das zu keiner anderen Nutzung taugen würde. Im Falle Ödt haben wir die vorkommenden Ackerklassen 1 mit 2 und 2 allein durch einen hellen, 2 mit 3 durch einen dunkleren und 3 durch einen dunklen Ton wiedergegeben, die beiden Wiesenklassen aber durch die Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet und den Wald mit schwarz ausgedrückt.

Die beste Klasse nimmt den Kern der Ortschaftsflur ein, ist aber auch gegen Norden hinaufgezogen und im Osten vertreten. Hingegen dehnen sich die beiden schlechteren Ackerklassen hauptsächlich im Westen aus und umranden mit einer Kette kleiner Grundstücke die Nordgrenze fast in ihrer ganzen Länge. Überdies trennen sie den guten Boden der Flur Kastenland durch einen nord-südlich verlaufenden Riegel in zwei Teile. Dieser Riegel dürfte noch lange Zeit mit Wald bestanden gewesen sein, als das große Doppelfeld im Osten schon als Infangrodung bestand. Er drückt sich u. a. sehr schön im Plan 4 aus. Das Protokollried Hauer ist im ganzen schlechter als das Kastenland. Umfaßt man den Plan mit einem Blick, so schält sich ein von schlechten Böden umlagerter guter Kern heraus, wie er einst von einem einheitlichen Waldrand umrahmt gewesen sein mag. Wir sehen die alte Ödt, wie sie war, ehe die Zusicharen als Nebengewanne ausgebaut wurden, was nicht vor dem 13. Jahrhundert geschehen sein kann.

Bei Beurteilung der Güteklasse muß die Lage, Bestrahlung und die Bodenart in Rechnung gestellt werden. Deshalb fasst ein Bodengüteplan, wenn er auf brauchbaren Bewertungen fußt, die Ergebnisse der Pläne des Geländes, des Nordhanges und der Bodenart zusammen. Er sagt für Flach- und für Bergland gleich wichtig aus.

**Plan 5. Bodengüte 1785.**

Das Josefimum bestimmte die Bodengüte nach den Angaben der einvernommenen Bauern, auch suchte es der Sache durch den Versuch, nämlich durch Probe-  
fechungen auf den Grund zu kommen. Man unterschied für Acker und Wiese drei  
Klassen: gut, mittel und schlecht. Wir kennzeichnen sie für beide Nutzungsarten  
durch drei Farbtöne und scheiden den Wald wieder schwarz aus.

Im ganzen schält sich der gute alte Kern nicht im selben Maße heraus wie im  
Vorplan. Wir bemerken bloß ein Überwiegen des guten Bodens in einem breiten  
Streif längs der Südgrenze und in jener nach Norden ziehenden Einschar, die ver-  
mutlich als erstes Nebengewinn angelegt wurde. Wieder ist der Westen schlecht  
und ebenso der Nordrand des Kastenlandes, wieder ist der das Kastenland teilende  
Riegel, wenn auch minder deutlich, zu erkennen.

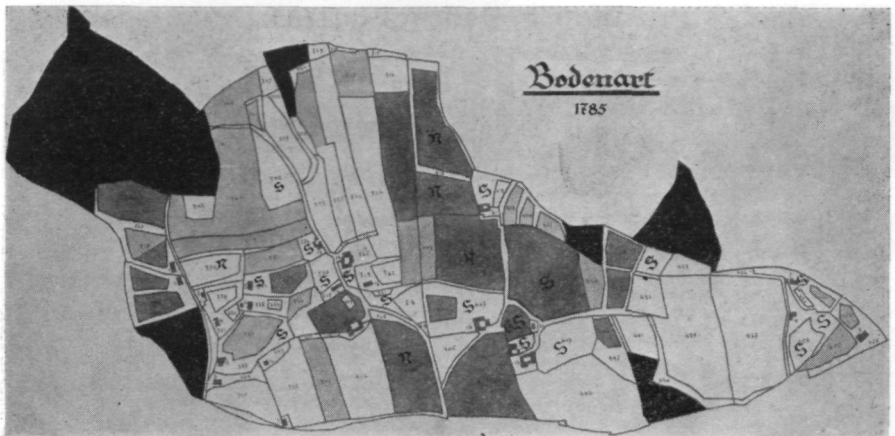
Wir sehen klare Ergebnisse des auf reiferer Grundlage gewonnenen Boden-  
güteplans von 1825 durch die unklarerer des vorliegenden bekräftigt.

**Plan 6. Bodenarten 1785.**

In Niederösterreich ist die Hälfte des Landes bodenkundlich aufgenommen<sup>78)</sup>.  
für unser Land liegen zwar eine Menge von Einzeluntersuchungen vor<sup>79)</sup>, doch  
sind sie noch nicht ausgewertet. Wir sind daher heute noch auf die lückenhaften,  
dürftigen, aber immerhin einschlägigen Angaben des Tagebuches angewiesen. Alle  
diese Angaben wurden von den Bauern in dem Bestreben geäußert, ihre Steuerlast  
zu verringern; sie stellen daher durchwegs Bemängelungen vor. Um so mehr müssen  
uns die nicht bemängelten, mit keinem solchen Vermerk eines Nachteils behafteten  
Grundstücke als Acker und Wiesen erscheinen, an denen eben nicht gut etwas aus-

<sup>78)</sup> Pawelka K., Wozu Bodenkartierung? Radio Wien, 8. März 1936, 11 Uhr.

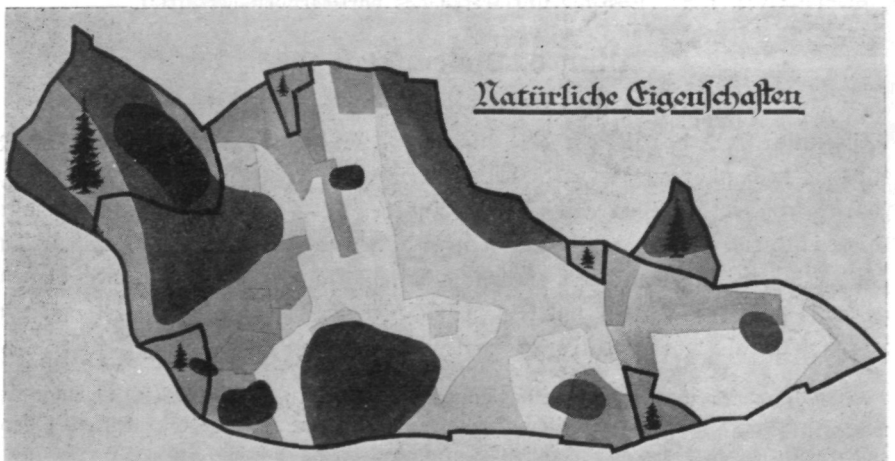
<sup>79)</sup> Werned H., Naturgesetzliche Grundlagen der Land- und Forstwirtschaft in Ober-  
österreich; Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins, 86. Bd. (1935), S. 181, 183.



zusehen war. Sie können als die älteren angesehen werden. Offensichtlich aber gibt es doch eine ganze Reihe von Parzellen, bei denen der Vermerk eines Nachteils versäumt wurde. Auch müßte die Übertreibung der Mängel in Rechnung gesetzt werden. Im ganzen ist daher dieser Plan als unverlässlich zu bezeichnen.

Wir haben die Sandböden hell, die lehmigen dunkel, die trockenen mit S, die nassen mit N gekennzeichnet, den Wald wieder schwarz ausgeschieden. Die weiß gebliebenen, unbezeichneten Flächen können wir als die guten ansehen. Sie liegen wieder in dem breiten Streif an der Südgrenze und in der gegen Norden ziehenden Einschar. Von den bemängelten Böden ist der sandige jedenfalls schlechter als der lehmige, der als Humusbildner bekannt ist. Wieder ist der Westen schlechter ausgestattet als die Mitte der Ortschaftsflur.

### **Sammelplan 6'. Natürliche Eigenschaften.**





Wir fassen die am schärfsten ausgesprochenen, die Hauptaussagen der bisher betrachteten Pläne durch Überdeckung folgender Eigenschaften zusammen: 1. Der 1785 bemängelte Boden; 2. geringe Güteklasse 1825; 3. klimatischer Kernschatten und 4. Steilhang. Die beiden ersten Eigenschaften sind quellenmäßig an Parzellengrenzen gebunden und schon deshalb von verringertem Ausagewert; die beiden anderen sind mit echten Naturlinien begrenzt. Die verschiedenen Constufen der Darstellung wurden gefühlsmäßig nach dem verschiedenen Ausagewert gewählt.

Wir sehen die Häufung der abträglichen, der Jugendmerkmale im Westen an seiner Verdunkelung und die siedlungsfreundliche Eignung des anderen Gebietes an seiner Aufhellung. Hier also lagen im Wildland die Plätze, wo sich die Anlage von Nutzland-Rieden vor allem lohnte. Wie aber diese Anlage vor sich ging, wie die wirtschaftlichen Vorgänge und rechtlichen Auseinandersetzungen der Landnehmer das Land zu einem Riedgefüge formten, soll an Hand der zweiten Gruppe von Arbeitsplänen zu ergründen versucht werden.

### Plan 7. Nutzung 1825.



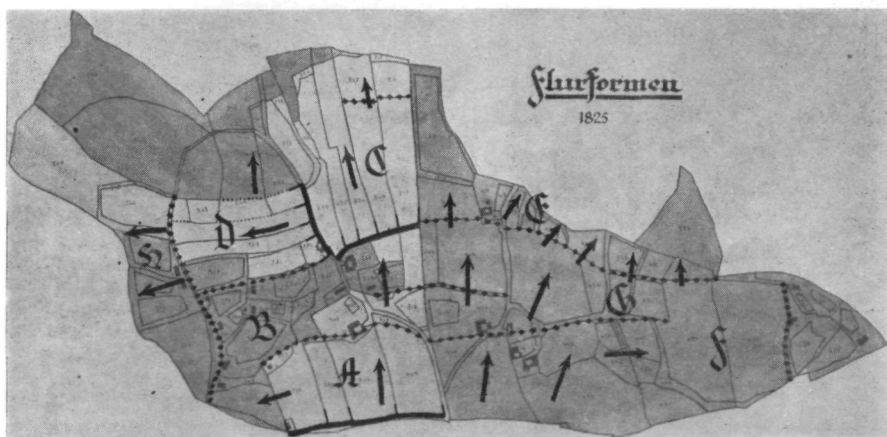
Zwischen dem Josefinum und dem francisceischen Kataster liegen nur vierzig Jahre. Sie können an der Verteilung der Nutzung nichts Wesentliches geändert haben, denn der sich seit 1800 einführende Fruchtwechselbau hat wohl die Einrichtung der Brache, nicht aber die Hauptverwendung des Grundstückes als Acker, Wiese oder Weide berührt. Man kann sogar sagen, daß nach einer etwaigen kurzen Entwicklung Wald-Weide-Wiese-Acker bald für das einzelne Grundstück die endgültig geeignetste Widmung gefunden und durch Jahrhunderte beibehalten wird. Dies zeigt klar der Plan der östlichen Gdt von 1695, auf den wir nochmals zurückkommen werden. (S. 209.) Obwohl die Nutzung auch nach dem Josefinum dargestellt werden könnte, beschränken wir uns also auf die der Angaben

von 1825. Äcker sind weiß belassen, Wiesen hell, Weiden dunkler und der Wald schwarz gekennzeichnet.

Von jeher waren im bäuerlichen Betrieb alle drei Nutzungsarten notwendig, wenn auch ihre Verteilung bei den Viehzüchtern eine etwas andere war als beim Kornbauern. Die Verteilung der Nutzungsarten gibt daher nur dort eine Altersreihung, wo eine auffallende Häufung oder ein auffallender Mangel einer Nutzungsart auftritt.

In der Ödt trifft dies im Westen zu. Hier liegt eine Gruppe von Kleinbetrieben, in deren Landbesitz die Wiese einen bedeutend breiteren Raum einnimmt als in den größeren Betrieben. Kleinbetriebe waren immer nur in Anlehnung an richtige Bauernbetriebe, an eine Burg oder Stadt lebensfähig. Sie ins Leben zu rufen, war keine Gründungsaufgabe, sondern ist eine Entwicklungserscheinung. Wir können sie daher für jünger als ihre größeren Nachbarn erklären. Die Anhäufung kleiner Wiesen im Westen und im äußersten Osten ist also Jungland.

### Plan 8. Flurformen 1825.



Plan 8 zeigt die Verteilung und das Gefüge der beiden Parzellenformen, aus denen alle Riede unseres Landes bestehen, des Blockgrundstückes und des Streifens. Das Gefüge aus Blockgründen heißt Blockflur, während man bei Scharen von Streifen von Streifen- oder Kusflur spricht. Kommen in derselben Ortschaftsflur beide Flurformen vor, so ist ihre ungleichzeitige Anlage gewiß, denn die Kusflur wurde bei uns nur zu ganz bestimmten Zeiten verwendet, im 13. und 14. Jahrhundert und später wieder ab Kaiser Josef bei Aufteilung von Gemeinden<sup>80</sup>). Die Blockflur kann sehr alt, aber auch jung sein. Alt sind im allgemeinen jene Blöcke,

<sup>80</sup>) Patent vom 24. Juli 1768; Sonnenfels J., Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. III. (1776), S. 125.



die eine große geschlossene Masse bilden, die viele Gemeinden umfaßt, jung hingegen häufig kleinere Blöcke und vereinzelt in Ausgebiet auf Restland oder im Anfang liegende Blöcke. Hier spricht die heutige und besonders auch die einstige Waldumrahmung mit.

Wie das ganze Anfanggut ist auch die einem Altland angefügte, einzelne Anfangparzelle immer jünger als der Ausgangsboden, denn ganz allgemein ist ja Flurentwicklung vor allem Flurvergrößerung, -ausbreitung, und daher das dem Gehöft nahe Land älter als entlegenes. Es kamen zwar Hausverlegungen vor; sie stellen aber doch seltene Ausnahmen dar, so daß das Gehöft meist im alten Ausgangsland, im Kern liegt.

Gründe an Altwegen zählen ebenfalls zu den älteren. Dies gilt besonders für die Fernwege, die zum Markt, zur Verwaltungsburg, Kirche und Friedhof führen. Sie setzen meist die Dorfstraße fort. Im verlusten Land ist diese häufig Fuß- oder Aufmessungslinie für die Ausbreiten, ihr Beginn. In der Waldhufe unseres Landes ist die Dorfstraße die gemeinsame Aufmessungslinie beider Euscharhälften. Ein leichter Knick der Euslängsgrenzen an ihr betont ab und zu diese Eigenschaft und läßt die gesamte Euschar als ein Zwillingsgebilde erscheinen, dessen Naht die Dorfstraße ist. Man hat die Teilung des Rodelandes in Streifen von gemeinsamen Aufmessungspunkten aus nach entgegengesetzten Richtungen vorgenommen. Die bekannte Blattadernanordnung der Feldwege ist hier eine Folgeerscheinung der Doppelverwendung der Aufmessungslinie. Auch Holzwege können Aufmessungslinien werden, jedoch erst für spätere Nachrodungen. Verschollene Waldränder sind an den unregelmäßigen Biegungen dieser einstigen Waldwege, ihrem „Wackeln“ zu erkennen.

In unserem Plan haben wir die Euscharen weiß belassen, die Blockparzellen dunkel wiedergegeben und durch einen Mittelton jene Gründe bezeichnet, die vermutlich spätere Überlagerungen alter Blockfluren mit jungen Eüssen darstellen. Die Aufmessungslinien wurden stark eingetragen. Die Pfeile deuten die vermutete Ausbreitungsrichtung an.

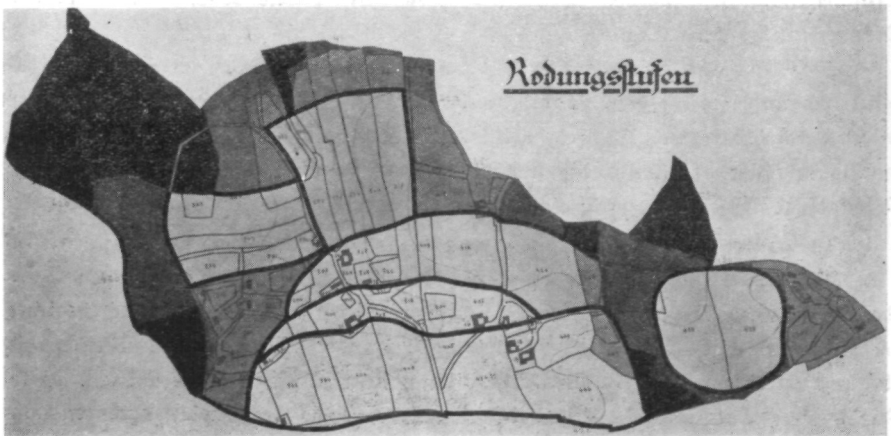
Eine Überlagerung dürfte in der breit gestreiften Schar A im Süden vorliegen. Es widerspricht dem Eusstil, solche bei der Gründung begonnene Streifen nicht durch die spätere Nachrodung bis an die Grenze der Ortschaftsflur weiterzuführen. Hier aber wird die unechte südliche Euschar durch ein keilförmiges Blockgefüge B von den nördlichen echten Euscharen C und D abgeriegelt.

Im ganzen zeigt der vorliegende Plan eine strenge Scheidung zwischen Ost und West. Der Osten ist frei von Eüssen, der Westen unterlag zum großen Teile der Verflurung. Die eine der echten Euscharen zieht gegen Norden und beginnt vermutlich an einer alten Waldumrahmung, die andere, D, zieht gegen Westen und beginnt an einem Fernweg. Den ursprünglich klaren Aufbau dieser Schar D störte die weitere Entwicklung. Wir haben daher die Reste der Euslängsgrenzen von

Ecken und Knicken aus mit Punktlinien ergänzt und so das vollständige Bild der Schar wieder hergestellt. Ihre Nordgrenze setzt sich gegen Westen in den Wald fort, nicht als Rodungs-, aber als Besitzgrenze, also als Abgrenzung des Rodungsanspruches.

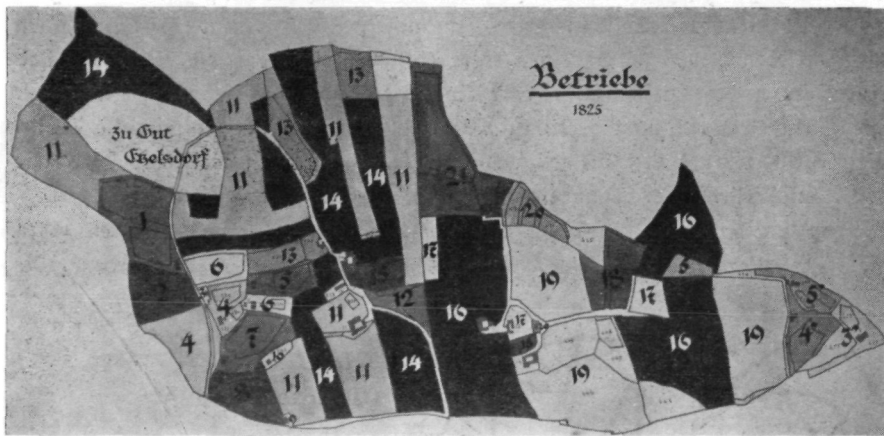
Im Parzellengefüge beobachten wir eine Reihe von einfachen Einienzügen, die fast alle der Südgrenze ziemlich gleichgerichtet sind. Im Plan sind sie durch Punktlinien hervorgehoben. Sie umhüllen Parzellengruppen und stellen vermutlich ehemalige Waldränder, Rodungsgrenzen dar, die einige Zeit in Geltung gewesen waren; mit andern Worten, sie kennzeichnen Rodungsstufen. Der Abstand der beiden Hauptumhüllenden ist in der Mitte am größten. Begreiflich, denn das Streben nach einem wohlhabgerundeten Besitz ließ immer die Scheibe anstreben. Der Rodungsdruck ist also hier am stärksten. Hier tritt auch eine kurze, eingeschobene Zwischenumhüllende auf. Senkrecht zu diesen umhüllenden Schalen steht die Rodungsrichtung, die durch Pfeile vermerkt ist. Die keilige Blockflur B wird von ihnen umgangen. B wurde wohl erst später gerodet. Die Hauptrodungswelle lief von Süden gegen Norden und wird durch die Kette von kleinen Infängen E bestätigt, die an der Nordgrenze liegt, während die Südgrenze davon auf weite Strecken frei ist. Die große Doppelparzelle F im Osten ist eine alte Infangrodung, die durch den einstigen Waldriegel G von der eigentlichen Ödt längere Zeit hindurch getrennt lag, bis er durch kleinweise Spätrodung durchstoßen wurde.

Wir haben alle diese Flurabteilungen in den Ergebnisplan 8' eingezeichnet und sie in der vermutlichen Reihenfolge ihrer Rodung durch immer tiefer werdende Farbtöne unterschieden. Die Rodung mit der längsten Vergangenheit ist am hellsten, die Rodung der Zukunft, der Wald, schwarz. Dazwischen liegen die Rodungsstufen von Mittelalter und Neuzeit. Schilderten die bisherigen Pläne Zustände mit höchstens zweistufiger Altersreihung, so ist der vorliegende anderer, gesteigerter Art. Er gibt in seiner mehrstufigen Altersreihung die Bewegung der



Rodungswelle selbst. Er enthält die Entwicklung der Ortschaftsflur, denn die natürlichen Eigenschaften sind praktisch unveränderlich und auch die Wirtschaftsart war die Ausbauzeit hindurch die gleiche gewesen. Mithin haben fast allein die rechtlichen Auseinandersetzungen Änderungen, d. h. Entwicklung des Flurbildes verursacht. Nebenbei läßt Plan 8', wenn schon nicht die genauen Abgrenzungen, so doch die Plätze der Riede erkennen. Aus dem Arbeitsplatz der Rodungsunternehmung wird das Arbeitsried der Landwirtschaft. Dieser einfache Zusammenhang erklärt die Sichtbarkeit der Riedplätze im vorliegenden Plan der Rodungsstufen. Die zusammenhängende Erzählung des Entwicklungsvorganges kommt in der Zusammenfassung (S. 206).

### Plan 9. Betriebe 1825.



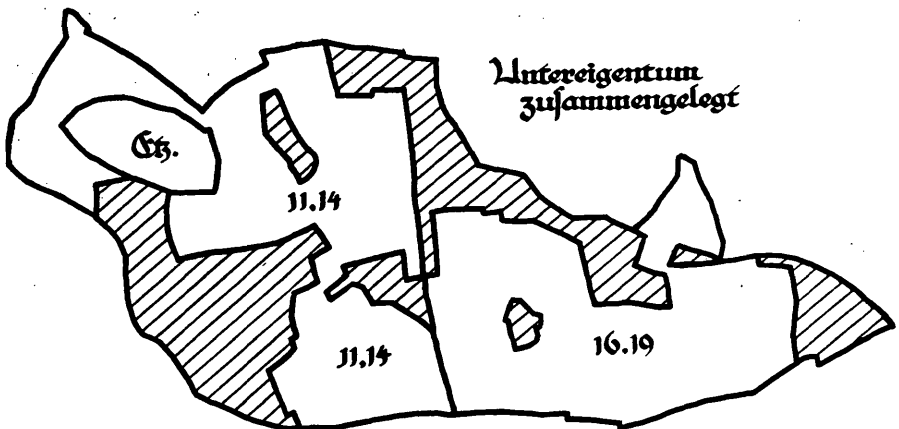
Hier haben wir die Parzellen desselben Betriebes mit dem gleichen Farbton und der Hausnummer des zugehörigen Gehöftes bezeichnet. Die wenigen größeren Betriebe liegen in Gemengelage, ihre Grundstücke also in größeren Flächen in wiederholter Flurnachbarschaft. Wieder bemerken wir die strenge Halbierung in eine Ost- und eine Westhälfte. Wir können also für das Ende der Flurentwicklung in der Ödt zwei Altgemeinden annehmen. Ihre Gebiete decken sich mit den beiden Protokollrieden Hauerfeld und Kastenland.

Die auffallendsten Nachbarschaften sind die zebrafleckigen der Betriebe Haus Nr. 11 und 14 im Westen, 16 und 19 im Osten. Zweifellos erzählen die beiden Paare von der Teilung zweier Altbetriebe, und wir können daher für eine frühere Zeit annehmen, daß in beiden Ödthälften je ein Betrieb bestanden hatte. Das Altgut 11/14 besitzt den größten Teil der Westhälfte. Sein offenes Nutzland gliedert sich durch eine starke Einschnürung in zwei ungleiche Teile. Den Wald, der im Westen aus der einfachen Scheibe herausragt, teilt das Bauerngut 11/14 mit dem Herrschaftsgut Etschendorf. Eine Inselparzelle des Betriebes 13 in Gra-

benlage trennt die beiden Zusriede. Alle andern Betriebe, durchwegs kleine, umfassen entweder nur eine geschlossene Parzellengruppe — Betrieb Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 21, 3', 4' 5' — oder aber die Parzellen liegen ohne wiederholte Flurnachbarschaft irgendwo im Gefüge — Nr. 6, 12, 13, 17, 18. Die Häuser der Betriebe 12, 13, 17, 18, 20 liegen in der Nähe der größeren Gehöfte, zum Teil auch am Altweg. Einige von ihnen werden aus Auszugshäuschen hervorgegangen sein. Ihre Flur ist durch Abspaltung entstanden, die der übrigen aber durch richtige Nachrodung.

Die meisten Kleinbetriebe sind auf den großen Keil im Südwesten und den kleinen Keil gegenüber verwiesen, die die erwähnte Abschnürung verursachen. Die östlichen Kleinbetriebe besitzen hauptsächlich die schmale Kette von Kleinparzellen an der Nordgrenze, zum Teil auch welche im Bereich des einstigen Waldriegels, der den Osten in zwei Teile gliederte. Im äußersten Osten liegt eine Gruppe von Kleinbetrieben Nr. 3', 4', 5', deren einer ebenfalls am Nordrand Kleinbesitz hat. Eine Burg in der Ortschaftsflur oder an ihrer Grenze hätte schon im Mittelalter eine Kleinbetriebsfiedlung veranlaßt. Sie fehlt; und so müssen wir alle Kleinbetriebe als neuzeitliche Gründungen ansehen. Im ganzen weist der schlechtere Boden im Westen mehr Kleinbetriebe auf als der bessere im Osten.

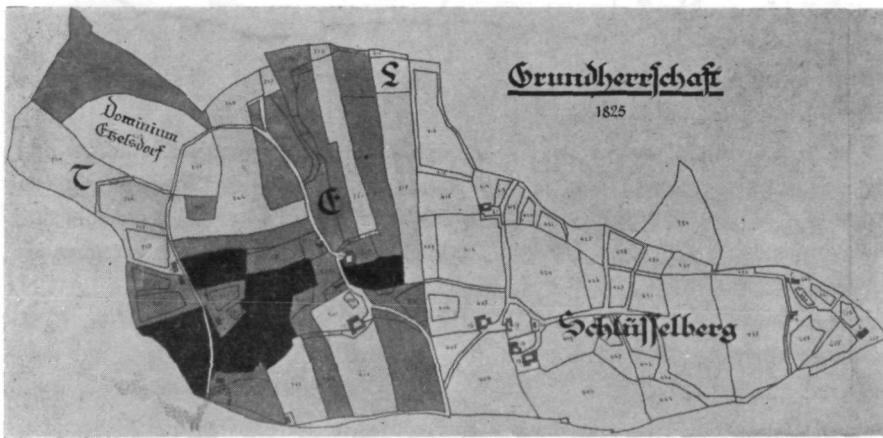
Im Ergebnisplan 9' haben wir die vorhandenen Flurnachbarschaften 11/14 und 16/19 zusammengelegt. Der Rest des Landes gehört den Kleinbetrieben. Wir



haben ihn durch Schraffen betont. So gewinnen wir einen einfachen Plan, der uns die Plätze zeigt, in denen Riede möglich sind. Die Flurnachbarschaft ist der bleibende Ausdruck der einstigen Beteiligung an der Rodung des Riedes und der späteren Beteiligung am Besitz und der Arbeit im Ried. Der Betriebsplan zeigt am genauesten die Flurnachbarschaft, damit das Arbeitsried; freilich vielfach auch mit derselben Deutlichkeit die Störungen der einstigen vermutlich einfacheren Gestalt. Neben den Arbeitsrieden, die die starke Regel bilden, gibt es noch seltenere

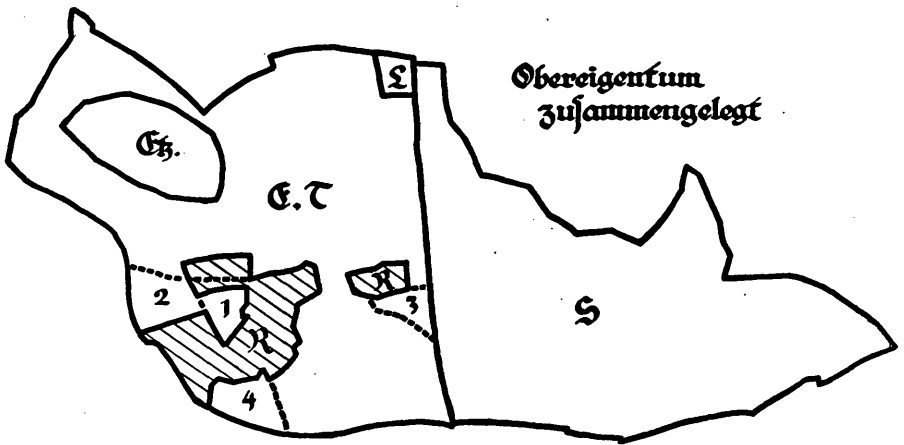
Riede anderer Art. Sie sind mit einer Anzahl selbständiger Kleinbetriebe, mit einer Gruppe kleiner Blöcke erfüllt. Sie liegen im Gemenge, jedoch jeder für sich in nicht wiederholter Flurnachbarschaft, so daß in einem solchen Ried aus der Gemengelage kein Flurzwang folgt. Die Arbeitsnachbarschaft im echten Gemengeried steht hier der nur räumlichen Nachbarschaft im Ried der selbständigen Kleinblöcke, das häufige Flurzwangsried dem seltenen freien Ried gegenüber. Ersteres ist hervorragend gemeindebildend, letzteres ist es sehr schwach. Hier müssen noch gemeinsame Weg- und Wasserforjen hinzutreten, um eine gemeindebildende Kraft von genügender Nachhaltigkeit zu geben. Dies gilt allgemein besonders für die großen geschlossenen Gebiete der Einzelhöfe mit Blockflur.

### Plan 10. Grundherrschaften 1825.



Haben wir in den Betrieben das Untereigentum der untertänigen Bauern betrachtet, so bringt der vorliegende Plan die Verhältnisse des Obereigentums der Grundherrschaften zum Ausdruck. Noch einmal ist die Gdt in zwei Teile zerschnitten. Der Osten ist einheitlich schlüsselbergisch; in den Westen aber teilen sich die Herrschaften Colletth, Burg Eferding und Roith. Wir haben ihre Parzellen mit hell, dunkel, schwarz und mit ihren Anfangsbuchstaben gekennzeichnet. Eine einzige weiß belassene, mit L bezeichnete Parzelle schließt an ein größeres Lambacher Gebiet im Norden unserer Ortschaftsflur an.

Wieder treten wiederholte Nachbarschaften auf. Colletth und Eferding teilen sich in das große Gebiet, das den größeren Betrieben im Untereigentum gehört. Wieder treten zebrafleckige Gebiete, diesmal von Flurnachbarschaften der Herrschaften auf und lassen spätere Teilungen älterer, einheitlicherer Grundherrschaftsgebiete annehmen. Fassen wir in Plan 10' die wiederholte Nachbarschaft Colletth-Eferding zusammen und lassen wir Roith und Lambach beiseite, so erhalten wir im Westen wieder ungefähr das Gebiet der größeren Betriebe, das durch



einen großen und einen kleinen Keil in zwei Hälften gegliedert ist. Unter- und Obereigentumsplan stützen einander.

Eferding bildet sowohl mit Tolleth als mit Roith wiederholte Nachbarschaften. Es läßt sich daher schwer sagen, aus welchem einst einheitlichen Herrschaftsgebiet eine Eferdinger Parzelle stammt, wenn sie sowohl einer Tollether als auch einer Roither Parzelle benachbart ist. Das heißt, die durch Zusammenlegung gewonnenen Altherrschaften lassen sich nicht sicher abgrenzen. Am ehesten gehörte die fast ganz von Roither Gebiet umschlossene Parzelle 1 zur Vaterherrschaft der Nachbarschaft Eferding-Roith. Wahrscheinlich ist es auch für die Parzelle 2, nur möglich aber für 3 und 4.

Die Frage, ob eine und welche der beteiligten Herrschaften die Altherrschaft der Gdt vor der Herrschaftszersplitterung darstellt, kann aus dem Katasterplan nicht beantwortet werden. Hier würden besitzgeschichtliche Feststellungen glücklich eingreifen können.

Bringen wir die beiden letzten Ergebnispläne zur Deckung, so fassen wir damit die Erscheinungen des Unter- und des Obereigentums zu denen des Gesamteigentums zusammen. Insbesondere wird der Roither Keil, der sich schon in mehreren Plänen gut ausgedrückt hat, neuerlich beglaubigt, seine geschichtliche Wesenheit gestärkt.

### Die riedbildende Kraft.

Überblicken wir die bisher betrachteten Pläne und die in ihnen zum Ausdruck gebrachten Eigenschaften der Ortschaftsflur, so werden wir einige unter ihnen finden, denen eine besonders starke grenzbildende Kraft innewohnt. Ganz allgemein kann jede solche Grenze als eine Umhüllende von Parzellen gleicher Eigenschaft aufgefaßt werden.

Unter den naturgegebenen Eigenschaften des verwendeten Wildlandes tritt besonders die Bodenart als stark grenzbildend hervor. Im Gelände sind es Furchen und deutliche Steilheitsstufen am Hang, damit die Altwege, die dann wieder als Aufmessungslinien stückweise grenz- und riebbildend wirken. Der klimatische Hang beeinflusst die Nutzungswidmung, damit Riedgrenzen. Schlechte Böden verzögern die Erschließung, noch schlechtere widerstehen bis in die Neuzeit herauf ihrer Hinzunahme zum schon bestehenden Nutzland. Beide bewahren Waldgrenzen, bilden Rodungsstufen.

Die Grenzen der Naturgegebenheiten aber sind ihrem Wesen nach meist unscharf. Diese Eigenschaften weisen so dem Ried nur den ungefähren Platz an. Die genaue Abkammerung aber bleibt den rechtlichen Auseinandersetzungen der landnehmenden und nachrodenden Ober- und Untereigentümer vorbehalten. Und so hat denn jedes Ried seine Entwicklung, seine Geschichte. Den naturgewiesenen Kern vollendet die Feile der Nachrodung zum geformten Ried. Und so formt der Mensch in den verschiedenen Erschließungszeitaltern die Flur im Ausbaustil dieser Zeitalter und bildet dabei Grenzen und Riede verschiedener Form. Ähnlich wie manche Fürstentümer Teile im Baustile der sich folgenden Zeitalter bewahrt, zeigt die Bauernflur in millionenfacher Wiederholung und reicher Abwandlung die Überreste der sich folgenden Zeitalter des Landesausbaues. So schafft das Mittelalter seine straff geformten Euscharen. So drängt die Neuzeit die alten Waldräumungen zurück und greift lange verschmähtes, d. h. lange abgegrenzt gewesenes Restland auf. So werden lange stehengebliebene Rodungsstufen Riedgrenzen. Die Betriebe vergrößern sich bald mittels Nachrodungen und können im neuen Ausmaß zu Teilungen schreiten, der heimische Entwicklungsweiler ist auf dem Wege, und die echten, mit Flurnachbarschaften erfüllten Riede entstehen als Arbeitsfeld der Altgemeinde. Die Grundherrschaft aber betrachtet als wohlhabendere Oberschicht großzügiger weitaus größere Flächen als es Betriebe sind, nämlich Riede, als ihre Unternehmungseinheit. Sie vor allem bestimmt Lage und Ausdehnung der Euschar oder erlaubt in der Neuzeit die Wegnahme von Restwald durch Gründung von späten Einzelblöcken oder von Gruppen kleiner Betriebe. Sie leitet die Zerstückelung übergroßer Güter in die Wege, um ihre Einnahme zu steigern und dem Währungsverfall und Schwierigkeiten, die aus der Volksvermehrung folgen, zu begegnen.

Aus dem Ineinanderspiel aller dieser grenzbildenden Kräfte, aus dem geometrischen Gefüge aller so erzeugten Figuren reißt als Endzustand das Riedgefüge, das die Ortschaftsflur ist.

Ein solches Endergebnis, einen solchen Endzustand stellt für 1785 der nächste Plan der Gdt dar, den wir nun betrachten wollen.

## Plan 11. Lagebuchfluren 1785.



In diesem Plan wurden die topographischen Nummern der josefinischen Parzellen von 1785 eingetragen. Ihre Feststellung gelang bis auf geringfügige Ausnahmen an Hand der Betriebs-Hausnummern, der bis 1825 gleichgebliebenen Nutzungsart und der von den Bauern gemessenen Strecken, die das Lagebuch nennt und die mittels eines Klostermaßstabes für 1 : 2880 zur Überprüfung herangezogen werden konnten. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde auch schon in den Plänen 5 und 6 verwertet. Die Josefinische Instruktion fordert die restlose Unterteilung der Steuergemeinde in Fluren und deren lückenlose Grenzbeschreibung. Diese ist nur bei vollkommener Ortskenntnis auszuwerten. Wir gingen daher einen anderen, nicht minder sicheren Weg, indem wir die Flurabgrenzung als Umhüllende der in ihr enthaltenen Parzellen ermittelten.

Die Odt zerfällt in sechs Fluren. Sie heißen Holzfeld — Zeichen Ho im Plan —, Hauer — Ha —, Oberödt — O —, Mitterödt — M —, Unterödt — U —, und Salzpflann — S —.

Holzfeld. Erscheint ohne Rücksicht auf seinen Ausgangskern, auf die nun zerstörte und vergessene Eusschar, verunstaltet. So verliert dieses richtige Holzfeld nicht allein seinen südlichsten Eus — er wurde bei Gründung des Kleinbetriebes 15 aus dem Großbesitz und damit aus der Zusammengehörigkeit in der Eusschar gebrochen — sondern auch im Westen eine größere Fläche, die die einfach geformte, sich in den Wald fortsetzende Eusscharfläche in zwei Hälften trennt. 1785 war hier offenbar allein der wirtschaftlich sehr wichtige Unterschied zwischen einem Gebiet des Flurzwanges und einem besonders großen der Flurfreiheit, Oberödt, grenzbildend. Im übrigen war auch die Hinzunahme des großen westlichen Waldes eine Störung, denn nur das offene Nutzland bildete Fluren. Ihm stand selbständig die Forsteinteilung gegenüber, in einfacher Form als kleiner Bannwald, dem wiederum kein offenes Gefilde angehörte.



**Hauer.** Enthält die andere Lusschar und ihren Randausbau gegen Norden. Diesem Kern wurde 1785 im Süden die Hälfte der Ortschaftsmitte und, trotz anderer Grundherrschaft, ein Stück der östlichen Altgemeinde zugeschlagen.

**Oberöd t.** Ist als späte Kleinblockansammlung flurzwangfrei, gehört einer besonderen Herrschaft zu und hebt sich in seiner Parzellenart vom verlusten Land ab. Sie wurde aus der flur Hauer um ebenfalls flurzwangfreies Land vermehrt und aus dem Ortschaftskern um die andere Hälfte bis zum Fernweg.

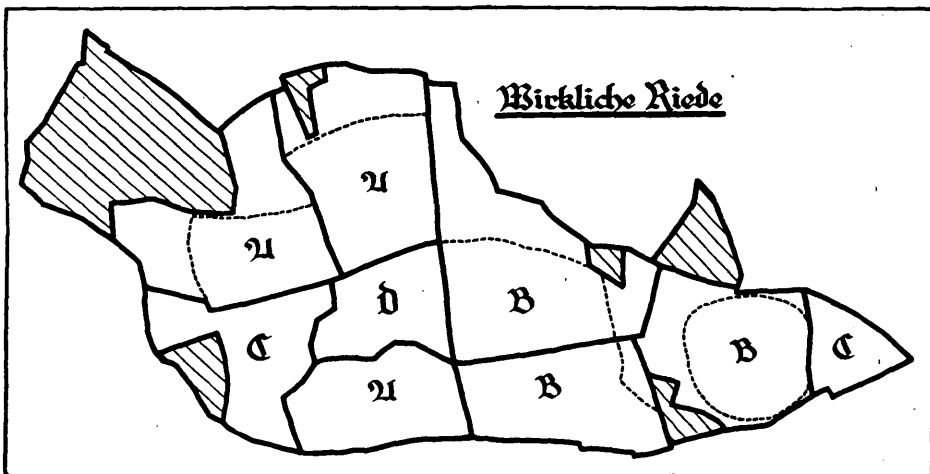
**Mitteröd t.** Ist als überlagernde Lusschar eine besondere Einheit. Auch sie wurde, wie die flur Hauer, über den Halbierungsstrich hinweg gegen Osten vergrößert.

**Unteröd t.** Ist der durch den Übergriff der Mitteröd verunstaltete Rest des einheitlichen Brunnfeldes, das nach Hohenegg's Urbar das Hauptfeld des einstigen Althofes der östlichen Ödt war.

**Salzpfa n n.** Enthält als Kern das pfannenförmige große feld=Viereck mit abgerundeten Ecken. Es wurde durch Hinzunahme der äußersten Ostspitze in der form bis zur Unkenntlichkeit geändert.

Im ganzen bemerken wir die Wirkung der Instruktion. Kein Land durfte unbenannt bleiben. Wälder waren zu benachbarten fluren zu schlagen. Bei allem blieb die grundherrschaftliche Gliederung geschießentlich unbeachtet, denn das ganze große Unternehmen des Josefimums war ein Glied in den Bemühungen der Krone, die Grundherrschaft als Zwischenbehörde abzuschaffen. So sehen wir in den Josefinitischen fluren das Ergebnis des verändernden Einflusses der neuen Gedanken auf uralte geschichtliche Einheiten.

Nehmen wir nun aus Plan 11 wieder alle jene verfälschenden Weiterungen heraus, die der Josefinitischen Instruktion anzukreiden sind, so gelangen wir zum Plan der wirklichen Riede.



Auf den naturgegebenen Plätzen angelegt, waren sie früher oder später, kürzer oder länger für das Wirtschaften der Altgemeinde, das ist der Ortschaft in Feld und Haus, stärker oder schwächer von Bedeutung.

Neben drei Arbeitsrieden A mit Flurzwang und drei Rieden B ohne Zwang gibt es die beiden Einschnittgruppen C und überdies die Fläche D, die aus großen Bauparzellen, Hausgärten und Hausweiden besteht. Weil dauergezäunt, entziehen sich diese Hausgründe dem Flurzwang und gehören demnach keinem Arbeitsried an. Die Riedkerne sind im Plan mit unterbrochenen Linien abgegrenzt.

Das Gefüge der Arbeitsriede ist also kein geschlossenes. Es ist vielmehr mit anders gearteten Flächen durchsetzt, die gleichwohl ihre geschichtliche Begründung besitzen. Die gemischte Beschaffenheit der Ortschaftsflur ist der sinnenfällige Ausdruck der gemischten Herkunft der Altgemeinde aus der stark gemeindebildenden wiederholten Flurnachbarschaft und einigen schwächer wirkenden Kräften.

### • Zusammenfassung.

Nach all diesen Betrachtungen wollen wir versuchen, die Gesamtentwicklung der Ortschaftsflur Ödt kurz zu skizzieren: Etwas vor 1278 rodete man im Herrschaftsforst, der sich im Norden von Gaubing einheitlich breitete, einen Kahlschlag, eine Öd. Auf ihr entstand der erste Betrieb unserer Ortschaft, das Ur- oder Ausgangsgut. In zwei- oder dreifach gestuftem Rodungsvorgang erweiterte man alsbald diese kleine Gründung schalenförmig und strebte dabei durch besonders starke Mittenrodung die Flurscheibe an. Nun dürfte es, etwa gelegentlich einer herrschaftlichen Erbteilung zur Halbierung der Ödt in eine West- und eine Osthälfte gekommen sein. Der Urbetrieb zerfiel in zwei Betriebe, in die beiden Ausgangsgüter der zwei Ödthälften. Das Urgehöft, jedenfalls ein Holzbau, verschwand. Dafür erschienen zwei neue Gehöfte. Im weiteren Ablauf trat nun eine Gabelung ein. Jede der Flurhälften nahm von nun an ihre besondere Entwicklung.

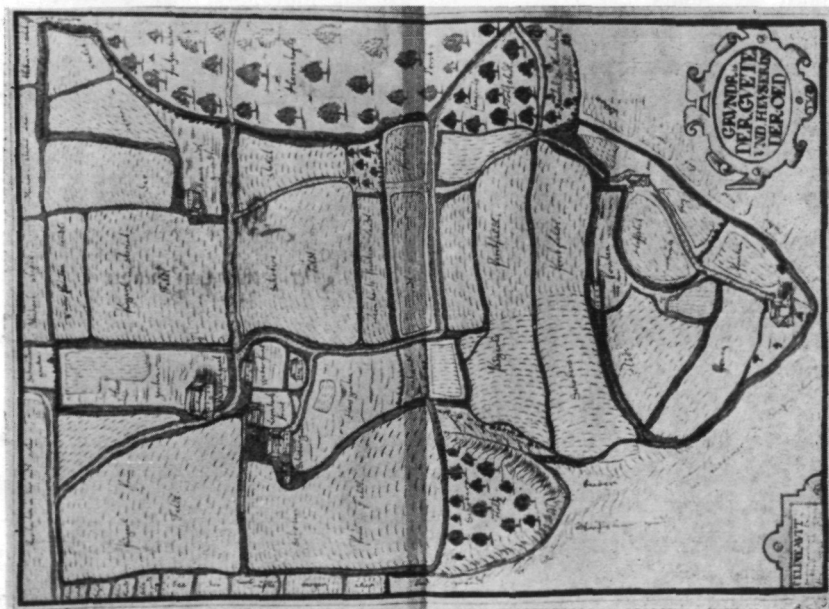
Der Westen rodete noch im 13. und 14. Jahrhundert Nebengewanne, nämlich die beiden Ausscharen Hauer- und Holzfeld, und schritt anschließend zur Betriebsteilung. Nun gab es hier zwei Güter, Haus Nr. 11 und 14. Wieder nach einiger Zeit wurde Betrieb 13 als selbständiger Kleinbetrieb abgetrennt und sein Gehöft auf den ersten Aus des Holzfeldes an den Fernweg gebaut. Kleine Infangrodungen in der Verlängerung der Kernstücke der Ausscharen vergrößerten sie allmählich. geraume Zeit blieb dieser Zustand und Umfang der westlichen Ödt bestehen. Erst in der Neuzeit kam es zur Aufsaugung der keilsförmigen Waldzunge südlich des Holzfeldes. Der Platz wurde mit einer Ansammlung kleiner blockiger Einschnitten besetzt. Nun war die ganze westliche Ödt ausgebaut.

Im Osten hingegen blieb es sehr lange Zeit bei dem einen Betrieb. Er wuchs langsam Stück um Stück durch fallweise Infangrodung blockiger Gründe. Vor allem hatte man im östlichen Walde auf gutem Boden einen großen Infang gero-

det, der die Gestalt einer Salzpflanze hatte. Auch im Norden des alten Kastenlandes gewann man dem Wald einige größere Grundstücke ab. Langsam auch schwand der Waldriegel zwischen Salzpflanzensfeld und Mutterboden. Immer aber blieb dieses fortgesetzt wachsende Gut unzerstückt beisammen, immer nur fügte man, wie es der Rodung des Einzelunternehmers entspricht, Blockparzellen hinzu, während eine Kuscharenbildung unterblieb, die der Rodungsunternehmung einer Mehrheit von Bauern gemäß gewesen wäre. Erst nach dem Abklingen des Kusstiles, das ist nach dem Ende der Hauptgründungszeit, also erst in der Neuzeit, zerschlug man den mittelalterlichen Großbetrieb. Das Urgut wurde in Betrieb 16 und 19 zerlegt und weiters einige Kleinbetriebe abgetrennt, die man hauptsächlich mit Randparzellen an der Nordgrenze ausstattete.

Als Ergebnis der Entwicklungsgabelung entstehen zwei Entwicklungsweiler mit verschiedenem Werdegang, verschiedener Werdezeit, mithin verschiedener Endform. Die Westhälfte am Fernweg reiht im Mittelalter ihre großen Gehöfte und einen Teil seiner Kleinhäuser an diesem Weg. Die Osthälfte abseits des Fernweges bildet in der Neuzeit einen völlig unregelmäßigen, lockeren Weiler<sup>81)</sup>. Der strafferen Flurform folgt die straffere Ortschaftsform.

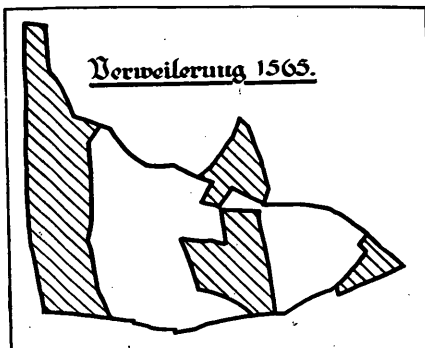
### Die Ödt im Urbar Hohenecks, 1695.



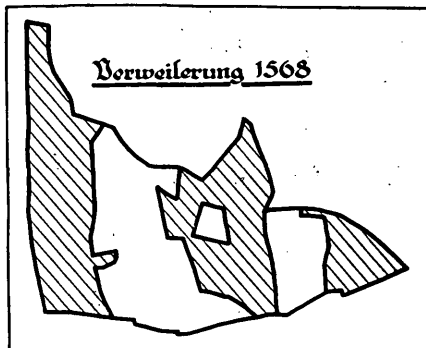
<sup>81)</sup> Gelegentlich eines Brandes im Jahre 1858 verlegte man eines der Kleinhäuser zu seinen Gründen am Nordrand der Flur. (Mündlich.)

Wir sind nun in der seltenen Lage, der aus dem Kataster gelesenen Entwicklung der Odt-Osthälfte ein ausführliches urkundliches Zeugnis gegenüberstellen zu können. Dieser glückliche Umstand bestimmte uns, von vornherein gerade die schlüsselbergische Odt als Arbeitsbeispiel für die ganze vorliegende Untersuchung zu wählen (S. 186). Wie schon im vorigen Aufsatz mitgeteilt (S. 174), hat uns Georg Freiherr von Hohenack auf Schlüsselberg in seinem Urbar von 1695 die genaue Kunde vom Aufteilungsvorgang in der Odt, von der neuzeitlichen Verweilung eines großen Einzelhofes zu einem Entwicklungsweiler hinterlassen. Danach verlief dieser Vorgang wie folgt:

1513 war das Gut in der östlichen Odt aus dem bisherigen Besitz der Herrschaft Parz durch Kauf an die Herrschaft Schlüsselberg übergegangen. Diesen einfachen Anfangszustand zeigt nebenbei Plan 10, Grundherrschaften. 1558 trennte man von diesem großen Gut die äußerste Ostspitze ab und gründete dort den Kleinbetrieb Pfeningpoint, Haus Nr. 3'. Dabei blieb es sieben Jahre. Der letzte Besitzer des noch ungeteilten Großgutes, des Schobergutes, Haus Nr. 19, war Sigmund Mayr. Er tat 1565 den entscheidenden Schritt zur Verweilung der Odt, indem er ungefähr die Hälfte seines Besitzes seinem Schwager Leonhart Müllnerberger verkaufte. Dieser errichtete auf seiner Hälfte einen zweiten großen Bauernhof, das Pangerlgut, Haus Nr. 16. Zugleich trennte man die Hofstatt im Stocket, Haus Nr. 21, ab. Es gab nun schon vier Betriebe; zwei große und zwei kleine. Plan 12 zeigt diesen Durchgangszustand von 1565. Die Zerlegung des Altgutes geschah im Hauptfeld durch eine Grenze in der Verlängerung des Weges, der vom Hof gegen Norden zieht, im östlichen Nebensfeld durch eine einfache nord—südlich verlaufende Trennungsgerade.



Plan 12.



Plan 13.

Drei Jahre später, 1568, schied man weitere zwei Kleinbetriebe, die Leonhartspoint, Haus Nr. 18, und die Hofstatt am Trappelsberg, Haus Nr. 5', aus. Diesen Stand zeigt Plan 13. Wieder nach fünf Jahren, 1573, wurden noch die Weberpoint, Haus Nr. 17, und die Hödlpoint, Haus Nr. 4', aus dem Altgut

gebrochen und 1584 die Gründe der Weberpoint vermehrt. Damit fand die Verweigerung der Ödt ihren vorläufigen Abschluß. Unbekannt wann, erbaute man das Stumpflhaus Nr. 20. Es hatte 1695 keine Gründe und muß daher die im Kataster ausgewiesenen erst später erworben haben, womit die Verweigerung endgültig zum Stillstand kam. Dieser Zustand ist im Franciscischen Kataster ersichtlich, hier im Plan 9, Betriebe. Der so im Wesen in 27 Jahren entwickelte Weiler zählte von nun an zwei große und sieben kleine Betriebe.

Wir haben die offensichtlich unter Führung der Grundherrschaft durchgeführte Zerlegung eines großen Gutes vor uns. Ohne Zurodung, nur durch die Errichtung einiger neuer Häuser, die immer als „Besserung“ des Bodens Sache des Untereigentümers war, also ohne Kapitalsbeteiligung, hatte die Grundherrschaft ihre Einkünfte aus dem Obereigentum an der Ödt ganz bedeutend gemehrt. Die Abgaben des Altgutes betrugen im Jahre 1515 6  $\beta$  Dienst, 6 Käse, 6 Hennen, 80 Eier, 6  $\beta$  für Brot und 24 d Stiftung. Alle diese Leistungen legte man 1552 mit 1 fl 6  $\beta$  14 d = 434 d zur Gültbemessung ein.

Nach der Verweigerung waren zwar die Naturalgaben fast ganz weggefallen, dafür aber die Geldleistungen empfindlich erhöht worden. Mag sein, daß die lange fühlbar gewesene Münzverschlechterung, die die Geldrechnungen entwertet hatte, wett gemacht und die zukünftige vorweggenommen werden sollte. Im ganzen nahm die Herrschaft jährlich oder fallweise von nun an an

|             |        |                            |        |
|-------------|--------|----------------------------|--------|
| Landsteuer  | 2105 d | Robotgeld                  | 5900 d |
| Gelddienst  | 1005 d | für Bestandäcker und Wein- |        |
| Stiftgeld   | 296 d  | fuhrgeld                   | 2280 d |
| Schreibgeld | 36 d   | für jedes Rüstgeld         | 2940 d |
| Anfeilgeld  | 960 d  | Ab- und Auffahrt           | 1440 d |
| Umtgeld     | 400 d  | Erbbriefe                  | 3360 d |

Vergleicht man nur Dienst- und Stiftung mit den alten Ziffern von 1515, so bemerkt man eine Erhöhung von 204 auf 1301 d, oder auf das Sechsfache. Überdies hatten die beiden großen Güter je  $\frac{1}{2}$  Mezen Amt- oder Futterhabern zu reichen. Ferner spannen alle Betriebe jährlich in Summa 45 Pfund Werch, hatten  $10\frac{1}{2}$  Klasten Scheiter und stellten 11 Schnitter und 9 Jäger. Man sieht, die Herrschaft hatte mit dem Flurumbruch in der Ödt ihre Geldrente ganz bedeutend aufgewertet und eine ansehnliche Robotrente hinzugefügt.

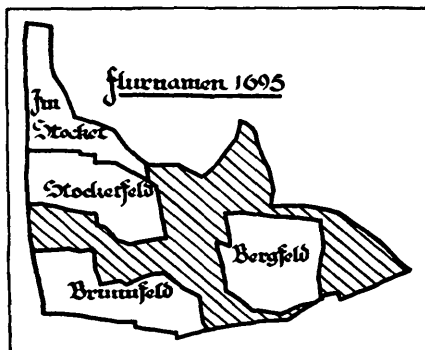
Die Nachrichten des Urbars bestätigen, daß das Ausgangsgut bis in die Neuzeit hinein unzerstückt lag, weiters die Bildung des wichtigen Paares Haus Nr. 16/19 als Abkömmlinge des Urgutes und die Abspaltung der Kleinbetriebe aus demselben Altbestand. Aus dem Urbar geht ferner hervor, daß die Verteilung der Äcker und Wiesen 1695 schon dieselbe wie 1825 war.

Ob diese Verweigerung ein Beispiel aus einer förmlichen Verweigerungs-

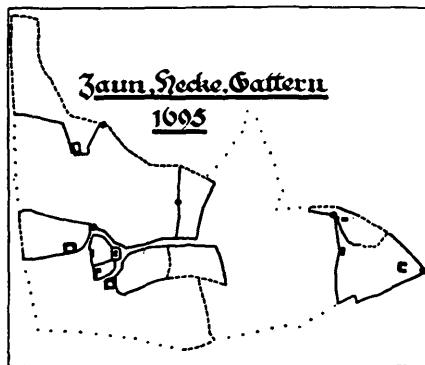
bewegung jener Zeit ist oder eine zusammenhanglose Einzelerrscheinung, das zu entscheiden wäre Sache weiter ausholender Untersuchungen, wie denn manche der hier gelegentlich geäußerten Vermutungen erst durch eine größere Anzahl ähnlicher Untersuchungen ihre Bestätigung oder aber ihre Besserung finden werden.

Als Ergänzung unserer aus dem Kataster gewonnenen Riedpläne bringen wir noch den aus Hohenecks Urbar abgeleiteten Plan 14. Es fällt sofort auf, daß kein einziger josefinischer Flurname auffsteht. Hingegen bemerken wir in den Umriffen eine gute Übereinstimmung mit unserem Riedplan von S. 205. So hebt sich das Bergfeld als Kern der josefinischen Flur Salzpfann heraus und auch die beiden Riede südlich und nördlich der Höfe treten deutlich hervor. Das Brunnfeld, später Kastenland genannt, stellt ebenso wie das Stodetfeld, nach der damals jüngsten Rodung „im Stodet“, den Kern der aus ihnen entwickelten wirklichen Riede vor.

Es muß aber noch einmal betont werden, daß es sich hier um keine echten Flurzwang-Arbeitsriede handelt, und unser Plan 14 enthält in Wahrheit nur Parzellennamen, wie sie die Einsicht ihren einzelnen Feldern beilegt. Diese Namen der einstigen großen Parzellen waren als Platzbezeichnungen auch nach ihrer Aufteilung geblieben und tragen dadurch nunmehr das Aussehen von Flurnamen. Die Wesenheit dieser Flächen wird durch die Anordnung der Zäune, Hecken und Gattern, die Plan 15 für 1695 wiedergibt, bekräftigt. Sie sondern im großen ganzen die in Plan 14 eingezeichneten namentragenden Flächen. Durch diese Art der Abzäunung wurde zusammen mit den vorhandenen Wirtschaftswegen dem sonst aus der Verweigerung folgenden Flurzwang ausgewichen. Wir begreifen, daß Hoheneck alle diese Zaunrechte und -pflichten — diese trafen vor allem die Kleinbetriebe — so genau aufzeichnete, um so mehr als diese Klarstellung für ihn eine dauernde Entlastung seines Gerichtes bedeutete.



Plan 14.



Plan 15.

Der völlige Wechsel der Flurnamen in den 90 Jahren zwischen 1695 und 1785 zeigt uns nebenbei, daß diese für sehr dauerhaft gehaltenen Namen keineswegs unveränderlich, sondern wie alles übrige dem Wandel unterworfen sind. Nicht jeder Flurname darf als ein Altertum angesehen werden.

---

Die Gegenüberstellung der aus dem Katasterplan geschöpften Erkenntnisse mit den Aussagen von Hohenecks Urbar hat, wie wir meinen, die Brauchbarkeit des beschrittenen Weges vorläufig für das gewählte kleine Beispiel erwiesen. In welchem Umfang das entwickelte Arbeitsverfahren der Planauslegung angewendet, wie weit es leistungsfähig und aufschlußreich sein wird, hängt, wie mehrmals angedeutet, von der besonderen Art der betrachteten Gegend ab. Ob es sich allgemein bewähren wird, kann nur die praktische Arbeit zeigen.

---

## Schrifttum-Verzeichnis zum 1. Beitrag.

- Aidler S., Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich (1898).
- Beidtel J., Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848.
- Beidtel J., Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792; 7. und 8. Band der Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Kais. Akademie der Wissenschaften.
- Below G. v., Territorium und Stadt (1923).
- Berthaut, La carte de France, 1750—1898 (1898).
- Beweis, daß die Einführung der neuen Grundsteuer 1. den Untertanen sehr nachteilig, 2. den Grundbesitzern weniger, jedoch in Mähren mehr als in anderen Ländern schädlich, 3. dem Staate aber höchst schädlich ist (1789).
- Birk U., Die Straße (1931).
- Burdhardt J., Die Kultur der Renaissance in Italien (1935).
- Burger J., Reise durch Oberitalien (1832).
- Commenda H., Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs (1885 f.).
- Friedensburg W., Der Ausgang des Mittelalters; Pflug-Hartung, Weltgeschichte, Mittelalter (1909).
- Jung E., Die ersten Ingenieurschulen Altösterreichs; Wiener Zeitung vom 1. September 1935.
- Kretschmayr H., Geschichte von Österreich (1936).
- Kinden J., Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der Österreichischen Monarchie (1840).
- Mayer M., Geschichte Österreichs (1909).
- Menzi F., Die Finanzen Österreichs 1701—1740 (1890).
- Menzi F., Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias (1910).
- Mischler-Albrich, Österreichisches Staatswörterbuch.
- Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarmachungsregulierung in den k. k. Erbstaaten und Galizien (1790).
- Nischer E., Österreichische Kartographen (1924).
- Oberhummer E., Die Herrschaft der Grafen von Hardegg im 18. Jahrhundert nach der Aufnahme von J. Marinoni 1715—1727; Unsere Heimat, Monatschrift des Vereines für Landes- und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien, Neue Folge, Jahrgang 7 (1934).
- Oberhummer E., Ein Jagd-Atlas Kaiser Karls VI.; Unsere Heimat, Monatsblatt des Vereines für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien, Neue Folge 6 (1935).
- Poldus J., Die militärische Aufnahme im Bereiche der habsburgischen Länder aus der Zeit Kaiser Josefs II., 1763—1785; Denkschrift der k. k. Akademie der Wissenschaften 63 (1919).
- Peisker J., die österreichische Wirtschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katasterkarte; Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien (1897).
- Pelikan G., Die Fortschritte in der Landesaufnahme der Österreichisch-Ungarischen Monarchie in den letzten 200 Jahren; Mitteilungen des k. k. Militärgeographischen Instituts (1884).
- Pfeffer F., Heimatliches Schrifttum über Oberösterreich, 1933—1936.
- Radics P., Kaiser Karl VI. als Staats- und Volkswirt (1886).



- Rektifikationswesen, Von einem neuen, in den Erblanden und einer gleichmäßigen Verteilung der Steuern in denselben; Monatschrift „Der Freund der angenehmen und nützlichen Kenntnisse“ (1787).
- Schiff W., Grundriß des Agrarrechtes (1903).
- Stauber F., Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns (1884).
- Stavenhagen W., Die geschichtliche Entwicklung des österreichisch-ungarischen Militärkartenwesens; Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin (1899).
- Straßmayr E., Bibliographie zur oberösterreichischen Geschichte 1891—1926 (1929); 1927—1934 (1937).
- Vancsa M., Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Österreich unter der Enns; Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 6. Bd. (1901).
- Vancsa M., Geschichte von Nieder- und Oberösterreich (1927).
- Waltenberger A., Die Arbeiten des militär-geographischen Instituts in Wien; Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (1882).
- Zibermayr J., Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz (1930).
- Zibermayr J., Die Gründung des Oberösterreichischen Musealvereins im Bilde der Geschichte des landeskundlichen Sammelwesens; Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 85 (1933).

Tafel 1.



Bild 1. Darstellung der Herrschaft Peuerbach von Beutler. 1670.  
Ausschnitt: Der Burgfried von Wesen.



Bild 2. Mappa der Naarn-Niederung von Vaultrin. 1777.  
Darstellung der Vermessung mit Meßtisch und Meßkette im überschwemmten Gebiet.

Tafel 2.

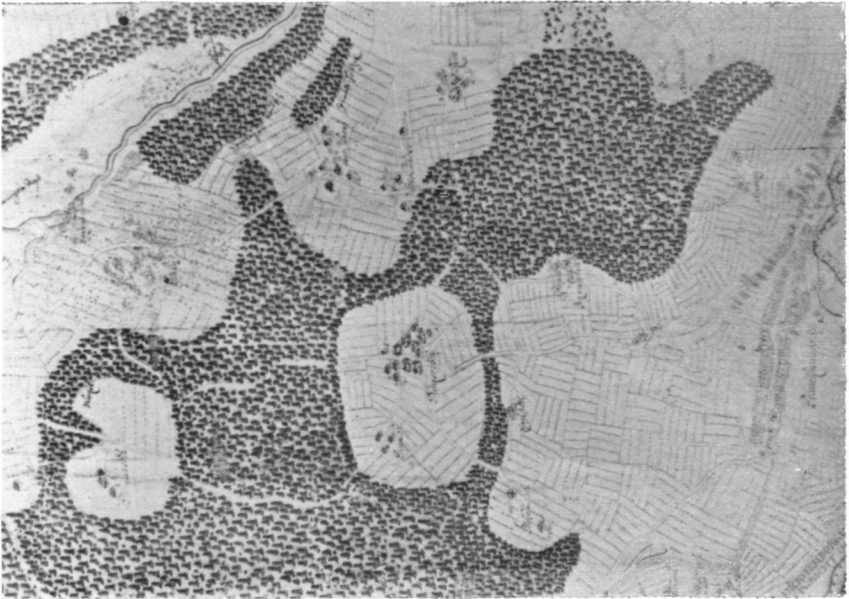


Bild 3. Verwaltungskarte des Pfleggerichtes Frankenburg. Um 1620.  
Ausschnitt der Gegend von Tanzerreith.

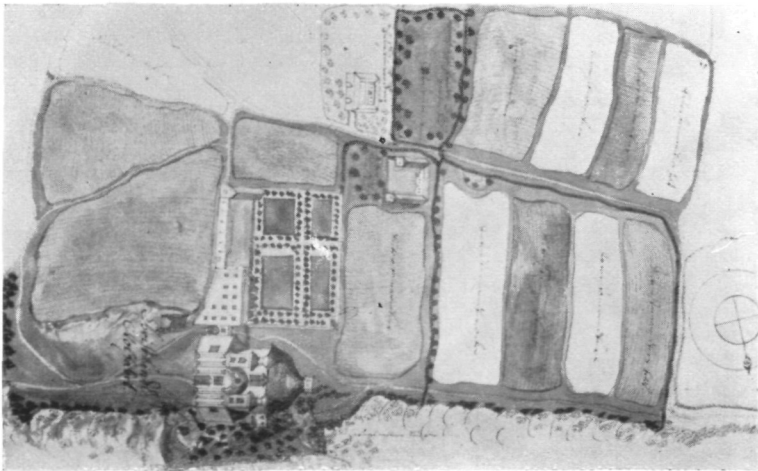


Bild 4. Planbeispiel aus dem Garziner Urbar. 1735.  
Christkindl bei Steyr.

Tafel 3.

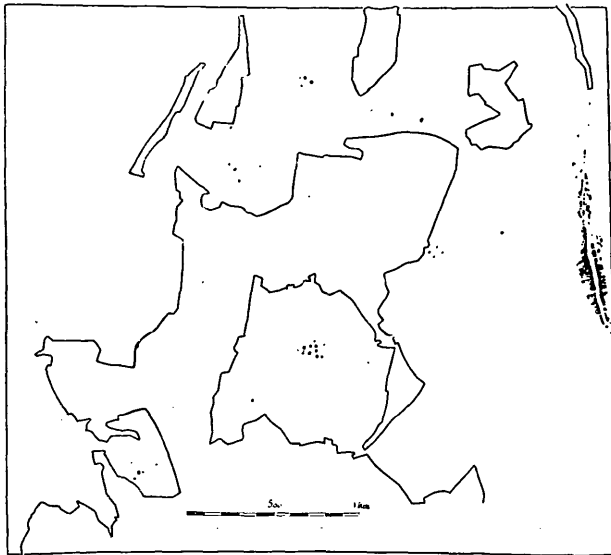


Bild 5. Waldgrenzen aus dem Katasterplan der Gegend von Tanzerreith. 1826.

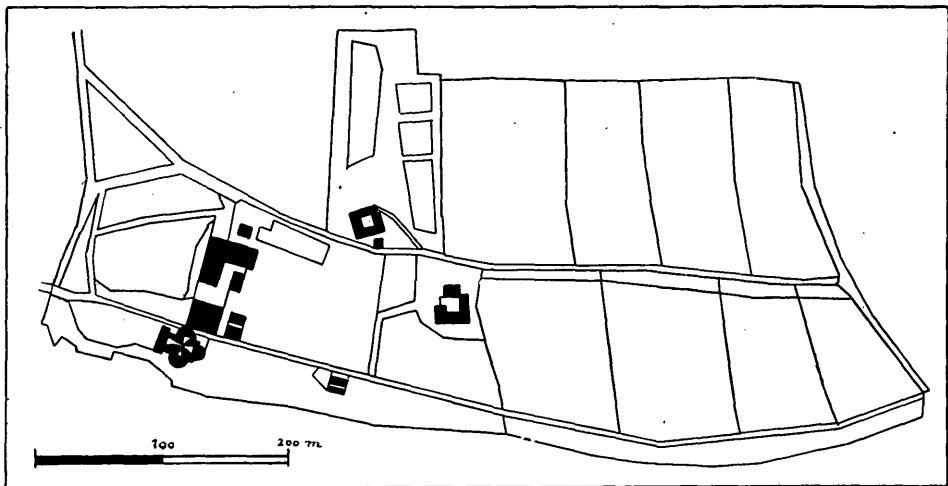


Bild 6. Katasterplan von Chrißkindl bei Steyr. 1826.

## Tafel 4.

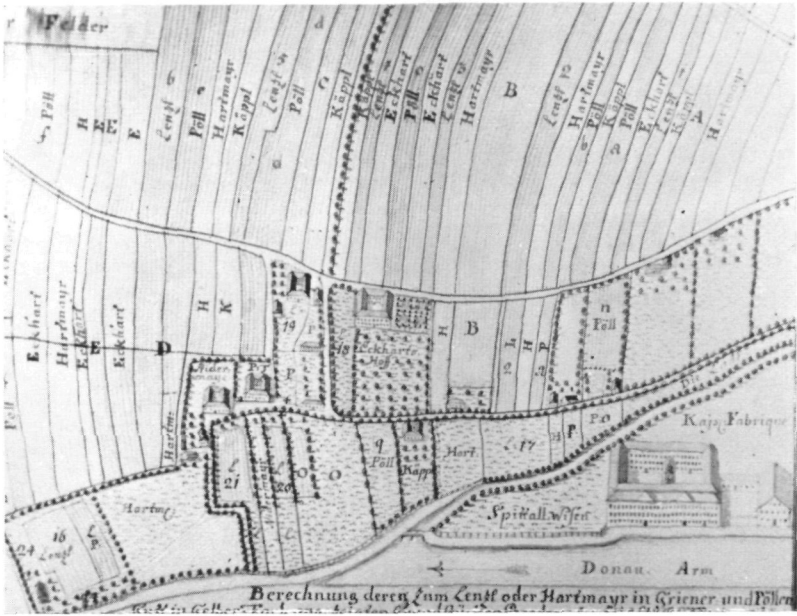


Bild 7. Beispiel eines St. Florianer Planes. 1746—1752.  
Gegend bei der Fabriks-Kaserne in Linz.



Bild 8. Beispiel einer bäuerlichen Flur aus den St. Florianer Plänen. 1746—1752.

Tafel 5.

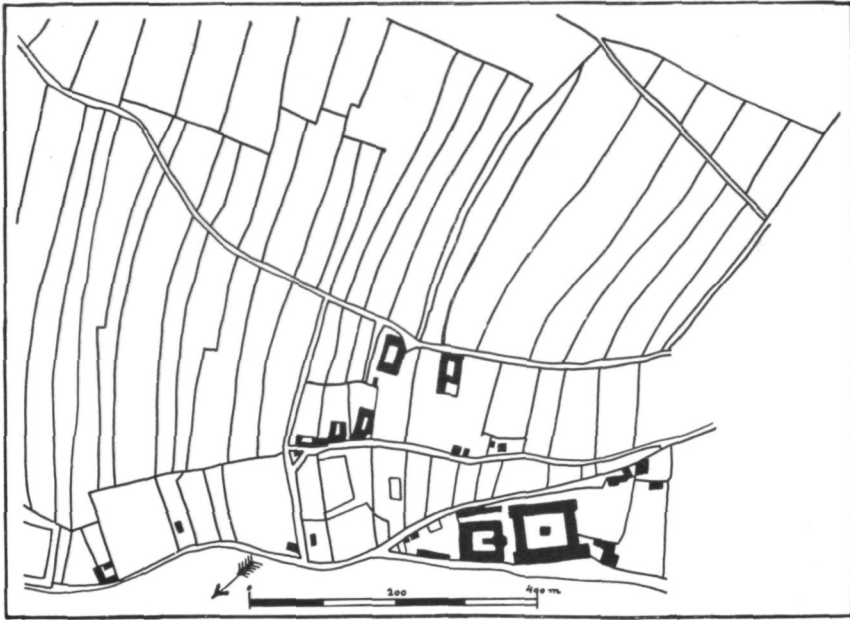


Bild 9. Katasterplan der Gegend bei der Fabriks-Kaserne in Linz. 1826.

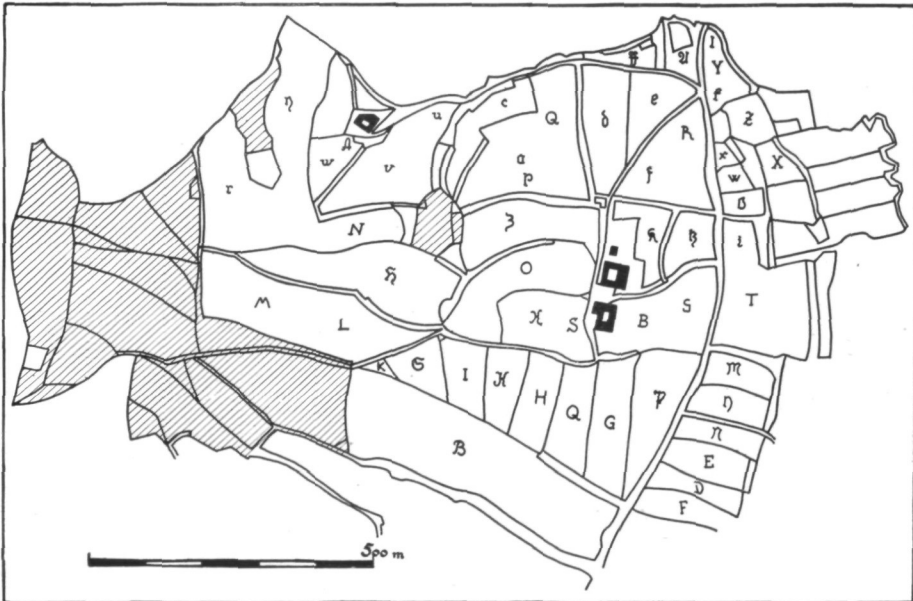


Bild 10. Katasterplan einer bäuerlichen Flur bei St. Florian. 1826.

Tafel 6.



Bild 11. Mappa der Naarn-Niederung von Vaultrin. 1777. Dorf Dobra bei Arbing.

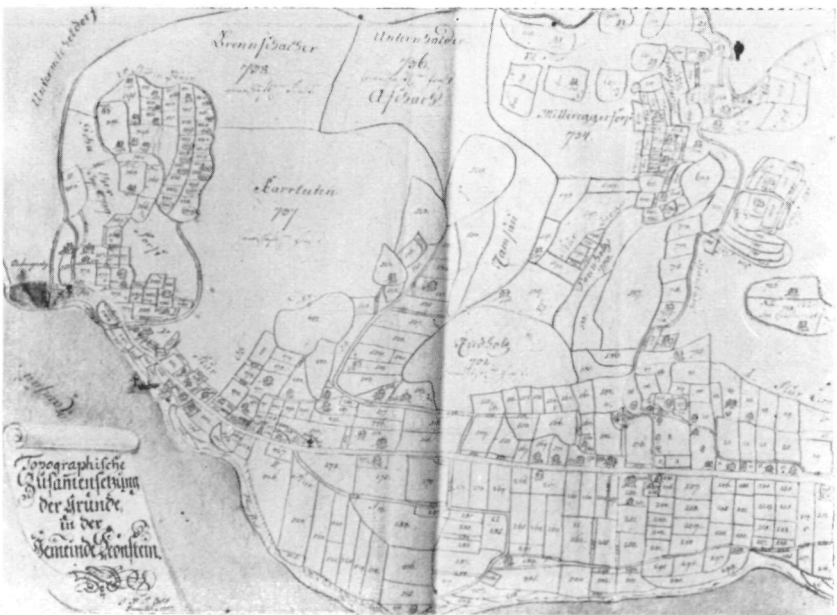


Bild 12. Lagebuchplan der Gemeinde Leonstein. 1785.

Tafel 7.

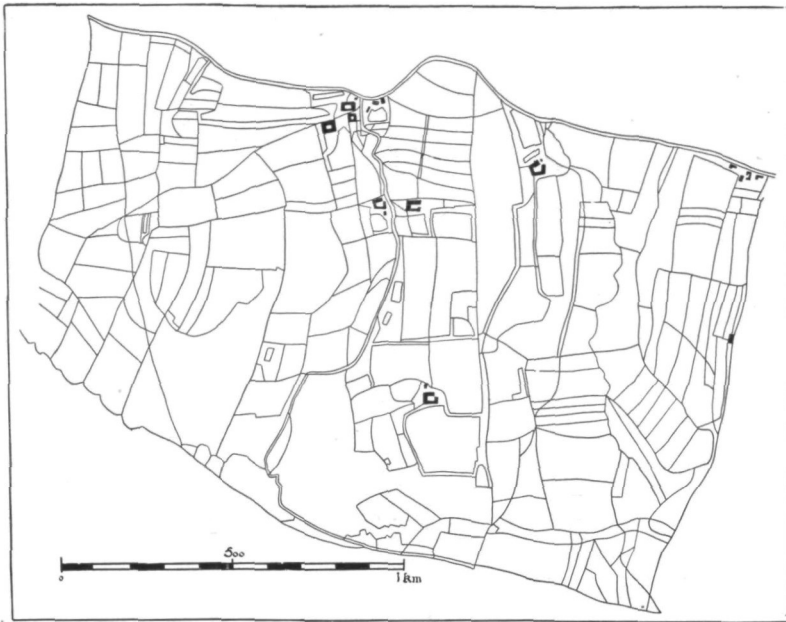


Bild 13. Katasterplan von Dorf Dobra bei Arbing. 1826.

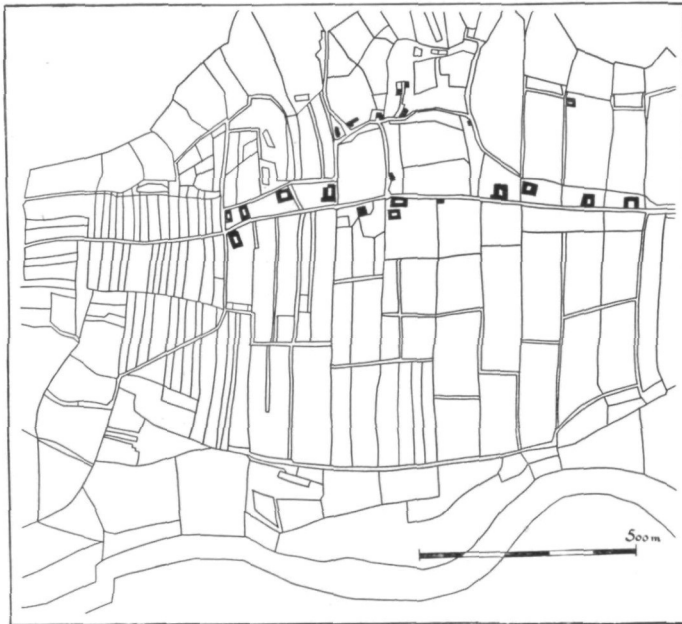


Bild 14. Ausschnitt aus dem Katasterplan der Gemeinde Leonstein. 1826.



